Stillſchweigende Bevollmächtigung
und
Scheinvollmacht im Handelsrecht

Inaugural-Diſſertation

zur

Erlangung der juriſtiſchen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswiſſenſchaftlichen Fakultät
der Philipps-Univerſität zu Marburg

vorgelegt von

Eduard Caſſel
Gerichtsreferendar aus Kaſſel

Marburg 1934

Druck der Buchdruckerei Pitan in Kaſſel

Als Differtation von der rechts- und ſtaatswiſſenſchaftlichen Fakultät
angenommen am 24. Februar 1933

Berichterſtatter:

Prof. Dr. E. Jung
Mitglied der Akademie für Deutſches Recht

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Literaturverzeichnis

Behrend: Lehrbuch des Handelsrechts, Berlin 1886

Boyens: Das deutſche Seerecht, 1897

Coſack: Lehrbuch des Handelsrechts, Stuttgart 1920

Düringer-Hachenburg: Das Handelsgeſetzbuch, Bd. I, Mannheim 1908

Goldberger: Der Schutz gutgläubiger Dritter im Verkehr mit Nichtbevollmächtigten nach BGB. (Diſſ.), Heidelberg 1908

Goldmann: Das Handelsgeſetzbuch, Bd. I, Berlin 1901

v. Hahn: Kommentar zum A.D.H.G.B., Braunſchweig 1879

Hupka: Die Vollmacht, Leipzig 1900

Jſay: Die Geſchäftsführung nach BGB. (in Fiſchers Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß, 6. Bd.), Jena 1900

Knief: Der Schutz des gutgläubigen Dritten beim Vertrauen auf eine Scheinvollmacht (Diſſ.), Marburg 1929

Koenige: Handausgabe des HGB. Bd. I, Mannheim 1929

Kreitſchky-Rudorff: Die Seegeſetzgebung des D. R., 1902

Lehfeld: Die Scheinvollmacht des Verkäufers nach § 56 HGB. (Diſſ.), Leipzig 1912

Lehmann, K.: Lehrbuch des Handelsrechts, Leipzig 1912

Lehmann-Ring: Kommentar zum HGB. Bd. I, Berlin 1914

Lewis: Das Deutſche Seerecht, 1883

Manigk: Stillſchweigend bewirkte Vollmachten im Handelsrecht, in Beiträge zum Wirtſchaftsrecht Bd. 62,2, 1931

Makower: Das Handelsgeſetzbuch Bd. I, 1, Berlin 1904

Meyer, H.: Das Publizitätsprinzip, München 1909

Meyer, H. H.: Die Scheinvollmacht im Syſtem der Lehre von der Vertretungsmacht nach dem BGB. (Diſſ.), Göttingen 1926

Mittelſtein: Das Recht der Binnenſchiffahrt (Ehrenbergs Handbuch des geſ. Handelsrechts Bd. VII,1), Leipzig 1918

Naendrup: Rechtsſcheinforſchungen, Heft 1: Begriff des Rechtsſcheins, München 1901

Neufeld-Schwarz: Das Handelsgeſetzbuch Bd. I, Berlin 1931

Oertmann: Kommentar zum Allg. Teil des BGB., Berlin 1927

Perels: Die Stellung des Kapitäns im Deutſchen Seehandelsrecht (in Zeitſchrift für das geſ. HR. von Goldſchmidt Bd. 58), Stuttgart 1906

Reinicke: Die Scheinvollmacht im Rahmen der Lehre vom Rechtsſchein (Diſſ.), Marburg 1924

Ritter: Kommentar zum Handelsgeſetzbuch, Berlin 1910

Schaps: Das Deutſche Seerecht, Berlin — Leipzig 1921
Kommentar zum 4. Buch des HGB.

Schmidt-Golinet: Die Scheinvollmacht (Diſſ.), Göttingen 1931

Schloßmann: Die Lehre von der Stellvertretung, insbeſondere bei obligat. Verträgen Bd. II, Leipzig 1902

v. Seeler: Vollmacht und Scheinvollmacht (in Archiv f. Bürgerl. Recht Bd. 28), Berlin 1906

Inhaltsverzeichnis

Seite

a) Einleitung 7

b) Die Lehre von der Stillſchweigenden Bevollmächtigung . . . 9

c) Die Vorausſetzungen der Scheinvollmacht

1. Ein äußerer Tatbeſtand 14
2. Ein vom Geſchäftsherrn veranlaßter, äußerer Tatbeſtand . . 15
3. Der gute Glaube des Dritten 20
4. Der Umfang der Scheinvollmacht 21

d) Das Weſen der Scheinvollmacht 22

e) Die handelsrechtlichen Scheinvollmachtsfälle

1. Der Prokuriſt 25
2. Der Handlungsbevollmächtigte und der Handlungsreiſende . . 26
3. Der Ladenangeſtellte 32
4. Der Handlungsagent und der Verſicherungsagent . . . 40
5. Der Korreſpondentreeder 43
6. Der Schiffer und der Binnenſchiffer 45

f) Die Löſung der nicht geſetzlich geregelten Fälle der Scheinvollmacht . 47

g) Geſchichtlicher Rückblick 48

Staub: Kommentar zum HGB. Bd. I,1, Berlin-Leipzig 1920
Staudinger: Kommentar zum BGB. Bd. I, Berlin 1925
Tiße: Das Recht des kaufmänniſchen Perſonals (in Ehrenbergs Handbuch des geſ. Handelsrechts Band II,2), Leipzig 1918
v. Thur: Allgemeiner Teil des BGB. (Handbuch der deutſchen Rechtswiſſenſchaft von Binding, Bd. X,2, München-Leipzig 1918
Wagner: Handbuch des Seerechts (Handbuch der deutſchen Rechtswiſſenſchaft von Binding Bd. III, 3,1), Leipzig 1884
Warneyer, Kommentar zum BGB. Bd. I, Berlin 1930
Wellspacher: Das Vertrauen auf äußere Tatbeſtände, Wien 1906
Wüſtendörfer: Das Seeſchiffahrtsrecht (Ehrenbergs Handbuch des geſ. Handelsrechts Bd. VII,2), Leipzig 1923

RG. = Entſcheidungen des Reichsgerichts in Zivilſachen
OLGR. = Rechtſprechung des OLG., herausgegeben von Mugdan und Falkmann
Recht = Das Recht, Rundſchau für den deutſchen Juriſtenſtand, herausgegeben von Soergel
Warneyer = Warneyer, Jahrbuch der Entſcheidungen
ZHR. = Zeitſchrift für das geſamte Handelsrecht, herausgegeben von Goldſchmidt
Ziv.-A. = Archiv für ziviliſtiſche Praxis

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41554410_0152

a) Einleitung

Es gibt in unserm heutigen Recht keinen allgemeinen Grundsatz, daß ein Dritter, der gutgläubig auf eine in Wirklichkeit nicht bestehende Vollmacht vertraut, so geschützt wird, daß er gegen den angeblichen Vertretenen Ansprüche hieraus erheben kann. Gerade auf dem Gebiete des Handelsrechts kommen aber Fälle vor, wo ein solcher Dritter eines Schutzes bedarf. Allerdings läßt das Gesetz schon in einzelnen Fällen einen Schutz des auf das Vorliegen einer Vertretungsmacht vertrauenden Dritten eintreten, als es nämlich an das Vorhandensein bestimmter Tatumstände eine Haftung des angeblich Vertretenen knüpft. Damit sind aber nicht diejenigen Fälle entschieden, die zwar vom Gesetz nicht behandelt sind, aber bei denen dieselben Voraussetzungen vorliegen, die den Dritten zu der Annahme einer Bevollmächtigung des Mittlers berechtigt haben.

Zur Entscheidung stehen bekannte Fälle des Wirtschaftslebens.

Ein Geschäftsherr hat zu wiederholten Malen Geschäfte, die von einem seiner Angestellten, dem aber zu diesen Geschäften keine besondere Handlungsvollmacht vom Geschäftsherrn erteilt war, in dessen Namen abgeschlossen sind, erfüllt. Ein Dritter, der daher glaubt, der Angestellte sei zu diesen Geschäften bevollmächtigt, läßt sich mit diesem Angestellten in Geschäfte ein.[1]) Oder der Geschäftsherr läßt es zu und duldet, daß der Angestellte Briefe als Handlungsbevollmächtigter zeichnet, weshalb ein Dritter annimmt, dem Angestellten sei Handlungsvollmacht erteilt. Oder der Geschäftsherr hat dem Angestellten eine Stellung eingeräumt, mit der üblicherweise eine Vollmacht bestimmten Umfanges verbunden ist, der Geschäftsherr hat ihn aber nicht bevollmächtigt.

In diesen Fällen tritt die Bindung des Geschäftsherrn weder durch gesetzliche noch u. E. durch gewillkürte Vertretungsmacht (Vollmacht) ein. Da aber beide Begriffe in gewisser Hinsicht für die folgende Behandlung von Bedeutung sind, soll kurz darauf eingangen werden.

Vertreter im Sinne des BGB. ist derjenige, welcher Willenserklärungen mit der Wirkung in fremden Namen abgeben und entgegennehmen kann, daß die Rechtsfolgen unmittelbar in der Person des Dahinterstehenden, des Vertretenen, eintreten. Es ist also begrifflich das Handeln eines Rechtssubjekts mit Wirkung für ein anderes Rechtssubjekt. Wenn ein Vertreter handelt, so ist dies stets mit einem Eingriff in einen fremden Rechtskreis verbunden. Ohne weiteres kann aber der Vertreter in die Rechtssphäre des Vertretenen nicht eingreifen. Vielmehr muß ein besonderer Grund vorliegen, damit die

[1]) Hierher gehört auch der Fall, daß der Geschäftsherr dem Angestellten eine Vollmacht bestimmten Umfangs erteilt hat, die dieser fortgesetzt überschreitet, der Geschäftsherr trotzdem nachher die ohne Bevollmächtigung abgeschlossenen Geschäfte gewisser Art erfüllt.

Einwirkung auf das fremde Vermögen, auf das des Vertretenen, gerechtfertigt erscheint, damit das Handeln des Vertreters überhaupt wirksam sein soll. Als Rechtsgrund kann in Betracht kommen das Gesetz, als gesetzliche Vertretungsmacht bezeichnet, oder der Wille des Vertretenen, der vom Gesetz als gültig anerkannt wird, und als gewillkürte Vertretungsmacht oder Vollmacht bezeichnet wird.

Vollmacht ist die durch Rechtsgeschäft begründete Vertretungsmacht. § 166, II BGB. Obwohl das Gesetz in der Definition der Vollmacht von Vertretungsmacht spricht, versteht es unter diesem Ausdruck nicht allein die faktische „Macht", das Bewirkenkönnen, sondern es umfaßt das neben der Macht herlaufende „Recht", nämlich die Befugnis zum Handelndürfen. Das Gesetz trifft nicht die Unterscheidung zwischen Vertretungs m a c h t und Vertretungs r e c h t, sodaß es den letzteren Ausdruck nicht kennt.

Die Macht, das Bewirkenkönnen, wirkt gegenüber jedermann, während sich das subjektive Recht nur gegen den Vertretenen richtet.[1]) Während der Vertreter Dritten gegenüber tatsächlich jederzeit als Vertreter auftreten kann, erlangt er jedoch gegenüber dem Vertretenen das Recht hierzu erst mit dessen Bevollmächtigung. Daß ein „Vertretungs r e c h t" erst durch die Bevollmächtigung erzeugt wird, beweist der Umstand, daß derjenige, der ohne „Vertretungs r e c h t" handelt,[2]) weil ihm keine Bevollmächtigung erteilt ist oder er die erteilte Vollmacht überschritten hat, sich schadenersatzpflichtig gegenüber dem Dritten macht und den Geschäftsherrn nicht verpflichtet.

Daneben gibt es noch eine andere Art der Vertretungsmacht. Sie beruht nicht auf dem Willen des Vertretenen, sondern stützt sich auf das Gesetz. Hierbei spricht man von gesetzlicher Vertretungsmacht. Eine besondere Definition für die gesetzliche Vertretungsmacht gibt es nicht. Der Gesetzgeber hat sie nur in einigen kasuistischen Fällen geregelt.

Obgleich das BGB. das Vertretungsverhältnis einigermaßen übersichtlich geregelt hat, hat sich aber gezeigt, daß man mit den beiden Begriffen Vollmacht und gesetzliche Vertretungsmacht nicht auskommt, da es Fälle gibt, in denen es zufällig sein muß, daß ein Dritter, der auf eine scheinbare, in Wirklichkeit aber nicht bestehende Vollmacht vertraut, geschützt werden muß, indem der angeblich Vertretene verpflichtet wird, wenn der Schein auf Vorliegen einer Vollmacht von diesem hervorgerufen wird.

Fälle dieser Art sind die vorhin erwähnten; sollte in solchen Fällen der Dritte, der im Vertrauen darauf, daß der Mittler wirklich bevollmächtigt sei, sich mit diesem in Geschäfte eingelassen hatte, nicht geschützt werden?

Es wäre unbillig und der Rücksicht auf den Verkehrsschutz widersprechend, wollte man den gutgläubigen Dritten nach § 179 BGB. nur an den Mittler verweisen.[3]) Denn auf Grund dieser Gesetzesbestimmung ist dem Dritten nur die Möglichkeit gegeben, sich an den angeblichen Vertreter (falsus procurator) zu halten, ohne aber gegen den Vertretenen vorzugehen, der in Wirklichkeit den Schein einer Vollmacht hervorgerufen hat.

Der wirtschaftliche Verkehr verlangt in solchen Fällen einen besseren Schutz des gutgläubigen Dritten, als ihn § 179 BGB. gibt.

---

[1]) H. H. Meyer, S. 3.
[2]) Das Gesetz bezeichnet diese Person als Vertreter ohne Vertretungsmacht.
[3]) so auch v. Seeler, S. 7.

b) Die Lehre von der ſtillſchweigenden Bevollmächtigung

Die Rechtſprechung[1]) hat dem Bedürfnis, den Dritten, der auf das Beſtehen einer Vollmacht vertraut, die durch den Geſchäftsherrn herbeigeführt iſt, zu ſchützen, Rechnung getragen, indem ſie in dieſen Fällen Vertretungswirkungen eintreten läßt, um den Geſchäftsherrn zu binden. Die Vertretungswirkungen werden auf Grund einer ſtillſchweigenden Bevollmächtigung herbeigeführt. Die Grundlage für die ſtillſchweigende Bevollmächtigung bildet der Bevollmächtigungswille, den man glaubt dadurch zu finden, daß man einen Schluß auf dieſen Bevollmächtigungswillen aus dem Verhalten des Geſchäftsherrn zieht. Damit hat ſie dem Verkehrsbedürfnis entſprochen und im Ergebnis richtig entſchieden; doch kann die Begründung, daß in ſolchen Fällen eine ſtillſchweigende Bevollmächtigung des Geſchäftsherrn vorliege, nicht immer befriedigen.

Zwar iſt richtig, daß eine Bevollmächtigung[2]) ſtillſchweigend erteilt werden kann, wie ja andere Willenserklärungen ebenfalls nicht nur ausdrücklich, ſondern auch durch ſchlüſſige Handlungen abgegeben werden können. Und vor allem im Handelsrecht wird eine Bevollmächtigung vielfach ſtillſchweigend erklärt werden gegenüber dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung erfolgen ſoll.

Es muß aber ausdrücklich feſtgeſtellt werden, daß in den meiſten Fällen, in denen die Rechtſprechung den Geſchäftsherrn mit Hilfe einer ſtillſchweigenden Bevollmächtigung binden will, eine ſolche in Wirklichkeit gar nicht vorliegt. Man zieht nämlich einfach aus dem Verhalten des Geſchäftsherrn den Schluß auf einen Bevollmächtigungswillen oder glaubt mit Hilfe des Grundſatzes von Treu und Glauben eine ſtillſchweigende Bevollmächtigung ableiten zu können, ohne aber den wirklichen Willen des Geſchäftsherrn feſtzuſtellen.

So ſagt das Reichsgericht[3]) in einer Entſcheidung: „Ob ein Kaufmann einem ſeiner Angeſtellten Vollmacht erteilt hat, und der Umfang der Vollmacht müſſen nach dem in die äußere Erſcheinung getretenen Verhalten des Kaufmanns beurteilt werden."

---

[1]) ROHG **9**,104; **10**,142; **11**,32; **13**,211 f;
RG **1**,9; **50**,75 (= JW 1902,96); **65**,295; **81**,260;
RG **100**,49;
LZ 1910,778 ff; 1911,464 f; 1908,297;
Recht 1913 Nr. 2468; 1916 Nr. 293;
OLG Hamburg in Seuff. Arch. **72**,209 g Nr. 131

[2]) Dies gilt auch für die Erteilung einer Handlungsvollmacht, denn dieſe richtet ſich mangels handelsrechtlicher Spezialbeſtimmungen nach allgemeinen bürgerlichen Recht, alſo nach den Vorſchriften über die Vollmacht.

[3]) RG 65,295; vgl. auch 100,48.

In einer anderen Entſcheidung nimmt es in ähnlicher Weiſe Stellung: „Im Bereiche des Handelsverkehrs muß auch beim Fehlen einer ausdrücklichen Erteilung der Vertretungsmacht der Prinzipal grundſätzlich gegen ſich gelten laſſen, wenn unter deſſen Duldung der Angeſtellte aufgetreten iſt, als ob er Vertretungsmacht hätte. Dafür genügt auch ſtillſchweigende Duldung. Dabei iſt aber regelmäßig vorausgeſetzt, daß der Prinzipal Kenntnis vom Auftreten des Nichtbevollmächtigten als Bevollmächtigter habe. Auf den Mangel der Kenntnis kann ſich der Prinzipal indeſſen grundſätzlich dann nicht berufen, wenn er von jenem Auftreten des Nichtbevollmächtigten bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätte wiſſen müſſen."

Wenn in den meiſten Entſcheidungen mit dem Grundſatz von Treu und Glauben gearbeitet wird, indem aus Gründen der Rechtsſicherheit verlangt wird, daß klare Verhältniſſe geſchaffen werden, ſo kann hiermit das Vorliegen einer ſtillſchweigenden Bevollmächtigung noch nicht begründet werden.[1])

In dem erſterwähnten Falle[2]) kann es ſo ſein, daß der Geſchäftsherr, der gewiſſe Geſchäfte, die der Angeſtelle ohne eine ausdrücklich erteilte Bevollmächtigung abgeſchloſſen hat, erfüllt hat, gewillt iſt, der Angeſtellte möge ihn weiterhin in dieſem Umfange vertreten. In einem ſolchen Falle haben wir es tatſächlich mit einer ſtillſchweigenden Bevollmächtigung zu tun, weil eben der zur Bevollmächtigung erforderliche Wille wirklich vorhanden iſt. Die Annahme des Dritten, der Mittler habe Vollmacht, entſpricht alſo der Wirklichkeit. Soweit ein Fall ſo liegen würde, wäre richtig entſchieden.

Sehr häufig kommt es aber vor, daß der Geſchäftsherr die vom Angeſtellten ohne jede beſondere Vollmacht abgeſchloſſenen Geſchäfte nur aus beſtimmten Gründen, etwa weil ſie vorteilhaft für ihn abgeſchloſſen waren, erfüllt hat, ihm aber bei der Genehmigung des letzten Geſchäftes ausdrücklich verbietet, weiterhin Geſchäfte dieſer Art in ſeinem Namen abzuſchließen.[3]) In dieſem Falle liegt alſo offenſichtlich gar kein Bevollmächtigungswille des Geſchäftsherrn vor, der den Angeſtellten berechtigt, Rechtsgeſchäfte dieſer Art für den Geſchäftsherrn einzugehen. Trotzdem muß der Dritte auf Grund des Verhaltens des Geſchäftsherrn annehmen, dem Angeſtellten ſei eine auf Abſchluß derartiger Geſchäfte gerichtete Vollmacht erteilt. Der Fall kann aber auch ſo gelagert ſein, daß der Geſchäftsherr ſeinem Angeſtellten zu jedem einzelnen Geſchäfte dieſer Art Sondervollmacht erteilt hat, und glaubt, der Angeſtellte werde ein ähnliches Geſchäft ohne Vollmacht nicht vornehmen. Auch hier muß der Dritte zu dem Schluſſe gelangen, der Angeſtellte ſei zu Geſchäften dieſer Art bevollmächtigt, wenngleich jeglicher Wille des Geſchäftsherrn zur Bevollmächtigung fehlt. Wenn daher in beiden Fällen der Angeſtellte mit einem Dritten kontrahiert, kann der Geſchäftsherr gegenüber dem Dritten nicht auf Grund einer ſtillſchweigenden Bevollmächtigung verpflichtet werden, da doch nachweisbar der Geſchäftsherr keinen Bevollmächtigungswillen hatte, im erſteren Falle ſogar dieſer Mangel zur Erteilung einer Vollmacht gegenüber dem Angeſtellten zum Ausdruck gebracht iſt. „Eine ſtillſchweigende Willenserklärung trotz erweislich nicht vorhandenen Willens iſt aber die vollkommenſte contradictio in adjecto."[4])

[1]) ſo Knief, S. 28

[2]) ſiehe S. 7

[3]) Ein gleiches Beiſpiel führt Schloßmann II, S. 421 an: Der Sohn eines Kaufmanns, dem die Führung der Handelsbücher übertragen iſt, der Abſchluß von Geſchäften aber ſtreng unterſagt iſt, hat wiederholt dem Verbote zuwider Spekulationsgeſchäfte abgeſchloſſen, die vom Vater jedesmal erfüllt werden (teils um den Sohn nicht nach außen bloßzuſtellen, teils wegen beſonderer Vorteile), der ihm aber ſtets von neuem ſein Verbot einſchärft.

[4]) Goldberger, S. 13

Die Rechtſprechung verpflichtet aber in derart gelagerten Fällen den Geſchäftsherrn mit Hilfe einer ſtillſchweigenden Bevollmächtigung, um überhaupt eine Haftung des Geſchäftsherrn eintreten zu laſſen. Daß die Rechtſprechung zu einer ſolchen Löſung kommt, iſt begreiflich. Das Billigkeitsgefühl und das Rechtsempfinden verlangen in dieſen Fällen einen ſolchen Schutz des gutgläubig auf eine Vollmacht vertrauenden Dritten, daß der Geſchäftsherr gegenüber dem Dritten verpflichtet wird. Eine direkte Bindung des Geſchäftsherrn iſt nach BGB. nur durch Bevollmächtigung des Mittlers in dieſem Falle möglich. Da der Dritte ſelbſt infolge des Verhaltens des Geſchäftsherrn zu dem Schluß gelangt iſt, der Angeſtellte ſei von ihm zu derartigen Geſchäften bevollmächtigt, verſucht die Rechtſprechung daher auf dem Wege einer ſtillſchweigenden Bevollmächtigung des Angeſtellten eine Haftung des Geſchäftsherrn herbeizuführen.

Eine derartige Begründung dieſer Fälle kann aber von uns nicht anerkannt werden.

Aber auch die Literatur[1]) in überwiegendem Maße löſt dieſe Fälle, um zu einer billigen und gerechten Entſcheidung zu gelangen, mit Hilfe einer ſtillſchweigenden Bevollmächtigung. Damit erkennen zwar dieſe Schriftſteller auch an, daß in dieſen Fällen der gute Glaube des Dritten an das Beſtehen einer Bevollmächtigung geſchützt werden muß. Sie ſehen aber ebenfalls darüber hinweg, daß man wegen Fehlens eines Bevollmächtigungswillens beim Geſchäftsherrn nicht von einer ſtillſchweigenden Bevollmächtigung reden dürfe. Obwohl ſie als Grundlage der Vertretungsmacht den Willen des Vollmachtgebers erklären, behandeln ſie die Frage nach dem Vorliegen und Umfang einer Vollmacht vom Standpunkt des Dritten aus, indem ſie den Fehlſchluß begehen, daß die Vorſtellung des Dritten vom Beſtehen einer Vollmacht auch objektiv zutreffen müſſe.

Hupka[2]) ſchlägt folgenden Weg ein: Daß es eines Schutzes des gutgläubigen Dritten in ſolchen Fällen bedarf, wird von ihm anerkannt. Als Kennzeichnungsmerkmal für die Bevollmächtigung, auch für die ſtillſchweigende, ſieht auch er den Bevollmächtigungswillen an, von ihm als Willensbetätigung bezeichnet. Doch ſucht er ſich der Folgerung, daß in den Fällen, in denen man wegen des Fehlens des Bevollmächtigungswillens nicht von einer ſtillſchweigenden Bevollmächtigung reden kann, dadurch zu entziehen, daß es dem Gegner, dem Dritten, nicht zu ſeinem Schaden gereichen ſolle, wenn ſein Schluß auf das Beſtehen einer Vollmacht ein unrichtiger geweſen ſei, weil auf der Seite des Geſchäftsherrn immer eine Unredlichkeit oder mindeſtens doch eine Unvorſichtigkeit vorliege, wofür nur der Geſchäftsherr und nicht der getäuſchte Dritte zu haften habe. Er läßt daher für den Fall, daß der Geſchäftsherr bewußt geſchwiegen habe, die Wirkungen einer Vertretungsmacht durch Fiktion einer ſtillſchweigenden Bevollmächtigung eintreten, indem nämlich die Beſtreitung der ſtillſchweigenden Bevollmächtigung wegen der vorliegenden Mentalreſervation, der eine rechtliche Bedeutung nicht zukomme, vollkommen ausgeſchloſſen ſei. Wenn dagegen dem Geſchäftsherrn kein Verſchulden zur Laſt falle, ſo müſſe er behandelt werden, wie wenn er dem Angeſtellten tatſächlich Vollmacht erteilt habe, dafür ſei ihm aber die Möglichkeit gegeben, die ſcheinbare Willenserklärung anzufechten.

---

[1]) Staub, § 54 HGB. Anm. 5
Lehmann, § 41,2 und Anm. 2
Titze, § 144 S. 956
Düringer-Hachenburg, Vorbem. zu 5. Abſchn., Anm. 47
Oertmann, § 167, Anm. 2

[2]) Hupka, S. 119

Mit dieſer Löſung iſt u. E. nicht viel gedient. Wie kann der Geſchäftsherr eine Willenserklärung anfechten, wenn er überhaupt keine Erklärung abgeben will? Eine Willenserklärung kann nach § 119 BGB. doch nur angefochten werden, wenn der Betreffende eine Erklärung dieſen Inhalts nicht abgeben wollte.

Nur einige Wiſſenſchaftler, wie Planck und v. Thur, beurteilen, indem ſie auch davon ausgehen, daß der Wille des Vollmachtgebers die Grundlage der Vertretungsmacht bildet, im Gegenſatz zu der herrſchenden Lehre in der Literatur folgerichtig das Beſtehen und den Umfang der Vollmacht nur nach dieſem Willen.

Daher wird von Planck[1]) der gutgläubig auf eine Vollmacht vertrauende Dritte nur dann geſchützt, wenn das Verhalten des Geſchäftsherrn durch Auslegung auf das Vorliegen einer ſtillſchweigenden Bevollmächtigung ſchließen läßt, wobei die Auslegungsregeln des §§ 133,157 BGB. anzuwenden ſind und der Grundſatz zur Geltung zu bringen ſei, daß jeder ſeine Erklärung ſo gegen ſich gelten laſſen muß, wie der Dritte ſie nach Treu und Glauben mit Rückſicht auf die Verkehrsſitte verſtehen durfte. Dagegen ſoll dem Dritten nicht geholfen werden, wenn ſich aus dem Verhalten des Geſchäftsherrn nicht eine ſtillſchweigende Bevollmächtigung herleiten läßt. In ſolchen Fällen lehnt er einen Schutz des Dritten auf anderer Grundlage ab, weil nach ſeiner Anſicht angeblich in den Vorſchriften des Bürgerlichen Rechts keine ausreichende Grundlage für einen ſolchen Schutz ſich finde.

v. Thur[2]) trifft die Unterſcheidung zwiſchen interner und externer Vollmacht. Er geht davon aus, daß derjenige, der einem andern eine beſtimmte äußere Stellung einräume, dieſem auch häufig die damit nach der Verkehrsauffaſſung verbundene Vertretungsmacht einräumen wolle. Dieſe Bevollmächtigung, die eine ſtillſchweigende ſei, ſei gewöhnlich intern. Das Vorliegen einer Vollmacht, ſowie ihr Umfang, ſei nach dem Willen des Geſchäftsherrn zu beurteilen, wobei zu prüfen ſei, wie ſich der Wille des Geſchäftsherrn für den Angeſtellten, nicht für den Dritten, den Geſchäftsgegner, darſtelle. Wenn daher der Angeſtellte vom Geſchäftsherrn nicht einmal ſtillſchweigend bevollmächtigt iſt, wird der Geſchäftsherr nicht verpflichtet, ſelbſt wenn der Dritte gutgläubig war und aus den Umſtänden nach allgemeiner Verkehrsanſchauung auf das Vorliegen einer Bevollmächtigung ſchließen muß.[3]) In dieſen Fällen läßt alſo v. Thur praktiſch den Schaden den Dritten tragen, wenngleich auch dieſer auf Grund von § 179 BGB. ſich an dem Angeſtellten ſchadlos halten kann. Mit dieſem hätte er ſich aber niemals eingelaſſen, wenn nicht aus dem Verhalten des Geſchäftsherrn auf eine Bevollmächtigung des Angeſtellten geſchloſſen werden konnte.

Das hat zur Folge, daß der Dritte, um keinen Schaden zu erleiden, gezwungen iſt, auch in den Fällen, in denen nur der äußere Anſchein einer Vollmacht vorliegt, die Vollmacht des Angeſtellten zu prüfen;[4]) tut er das nicht, ſo ſetzt er ſich der Gefahr aus, ſich an den Angeſtellten nur halten zu können. Es würde aber zu einer erheblichen Erſchwerung und Störung des geſchäftlichen Verkehrs führen, die vermieden werden muß, wenn der Dritte in dieſen Fällen jedesmal einen beſonderen Nachweis der Vertretungsmacht verlangt.

---

[1]) Planck, § 167 BGB. Anm. 6

[2]) v. Thur, S. 393 ff.

[3]) Der Geſchäftsherr kann daher auch durch Rechtsgeſchäfte des Angeſtellten nicht gebunden werden, wenn der Angeſtellte weiß, daß er dem Willen des Geſchäftsherrn zuwiderhandelt; dies gilt ſelbſt dann, wenn der Dritte gutgläubig iſt.

[4]) v. Thur ſagt hierzu, man müſſe eine externe Kundgebung der Bevollmächtigung verlangen und dürfe ſich nicht auf das Beſtehen einer ſtillſchweigenden Bevollmächtigung verlaſſen.

Nur in einem Falle, in dem keine Willensäußerung des Geschäftsherrn vorliegt, will v. Thur diesen haften lassen. Wenn der Geschäftsherr in der Beaufsichtigung der Angestellten fahrlässig handelt, soll er gegenüber dem Dritten, der dem Schein einer Vollmacht des Angestellten vertraut, zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet sein. Hiergegen ist zu sagen, daß der Schadenersatzanspruch zweifelhaft sein kann, andrerseits das bloße Schweigen des Geschäftsherrn nicht immer als Fahrlässigkeit aufgefaßt werden kann.

Eine Haftung des Geschäftsherrn auf anderer Basis, indem man in dem Bestreben, dem Dritten Schutz zu verleihen, weitergehe, und die stillschweigende Bevollmächtigung als externe, vom Standpunkt des Dritten aus zu beurteilende Vollmacht behandele, lehnt er mit der Begründung ab, daß man dann den Boden des Gesetzes verlasse, das die Behandlung nur für die vom Gesetz vorgeschriebenen Fälle vorschreibe; auch seien die Interessen dessen zu berücksichtigen, dem man auf diese Weise die Wirkungen einer von ihm nicht gewollten Vertretung aufbürde, was gegen den Geschäftsherrn eine Ungerechtigkeit bedeuten würde.[1])

Damit behandelt er zwar folgerichtig, ebenso wie Planck, die Fälle, bei denen nur ein vom Geschäftsherrn veranlaßter Schein einer Vollmacht vorliegt, indem er eine Entscheidung mit Hilfe einer stillschweigenden Bevollmächtigung ablehnt; doch die Ansicht v. Thurs, ebenso wie die Plancks, kann von uns nicht geteilt werden, weil sie in den fraglichen Fällen dem Dritten den Schutz versagt.

Aber auch der Weg, den die Praxis und die meisten Schriftsteller einschlagen, kann von uns nicht beschritten werden, obwohl er brauchbare Lösungen im Ergebnis bietet. Die Lösung für diese Fälle kann nämlich nicht durch eine stillschweigende Bevollmächtigung herbeigeführt werden, sondern die Entscheidung dieser Fälle liegt auf dem Gebiete der sogenannten Scheinvollmacht.

---

[1]) Hiergegen ist zu sagen, daß die Interessen des Geschäftsherrn ohne Zweifel zu beachten sind, diejenigen des gutgläubig auf den Schein einer Vollmacht vertrauenden Dritten jedoch höher zu bewerten sind, da der Geschäftsherr gerade den Anlaß, wenn vielleicht auch nicht schuldhaft, zu dem Mißverständnis gegeben hat.

c) Die Voraussetzungen der Scheinvollmacht

Als erster hat sich mit diesem Problem v. Seeler[1]) in einer Arbeit, betitelt „Vollmacht und Scheinvollmacht", auseinandergesetzt. Seitdem hat man sich häufig mit diesem Problem beschäftigt. Dabei verwendet man nicht immer die zutreffende Bezeichnung „Scheinvollmacht", sondern es werden statt dessen des öfteren Ausdrücke wie „gesetzliche Vollmacht", „Vollmachtsschein", „Vollmachtsvermutung" gebraucht.

Zunächst soll versucht werden, diese Fälle unabhängig vom bestehenden Recht zu erfassen.[2]) Es soll vor allem festgestellt werden, unter welchen Voraussetzungen der Dritte, der durch das Verhalten des Geschäftsherrn zu der irrigen Annahme eines Vertretungsrechts des Mittlers gelangt ist, zu schützen ist. In einem späteren Artikel soll dann nachgewiesen werden, daß die rechtliche Behandlung sich nicht nur mit dem HGB. in Einklang bringen läßt, sondern daß sich diese Lösung aus den einzelnen gesetzlichen Vorschriften, in denen Fälle der Scheinvollmacht behandelt werden, ableiten läßt.

Im allgemeinen wird der Dritte, der das Vorliegen einer Bevollmächtigung des Mittlers annimmt, nicht geschützt. „Der bloße Umstand allein, daß der Geschäftsgegner, sei es auch ohne Verschulden, an das Vorhandensein der Vollmacht geglaubt hat, würde ihm ein Recht gegen den vollmachtlosen Vertreter geben, reicht aber nicht aus, die Vollmacht zu ersetzen." [3]) Denn es würde eine unbillige Härte bedeuten, den Geschäftsherrn gebunden sein zu lassen, wenn er nichts von dem Auftreten des angeblichen Vertreters wissen würde und nicht einmal etwas zu diesem Auftreten getan hat. Daher kann man, bevor der Dritte sich mit dem angeblichen Vertreter einläßt, von ihm verlangen, daß er beim Geschäftsherrn anfragt, ob seine Vermutung von der Bevollmächtigung des Mittlers der Wirklichkeit entspricht. Wenn er das unterläßt, hat er mit Recht im Falle der Nichtbevollmächtigung des Mittlers den Schaden selbst zu tragen, ohne sich an den angeblich Vertretenen, den Geschäftsherrn, halten zu können. Es liegt kein Grund vor, den Dritten in einem solchen Falle auf Kosten des unbeteiligten Geschäftsherrn zu schützen.

Anders wird zu entscheiden sein, wenn der Tatbestand die Annahme einer Bevollmächtigung rechtfertigt. Dies wird der Fall sein, wenn der Geschäftsherr durch sein Verhalten einen solchen Tatbestand veranlaßt hat, daß er in dem Dritten den berechtigten Glauben erweckte, der Mittler sei bevollmächtigt. Der Mittler legt z. B. eine Urkunde vor, aus der sich ergibt, daß ihm vom Geschäftsherrn Handlungsvollmacht erteilt ist. In einem solchen Falle erscheint eine Prüfung der Vollmacht des Mittlers nicht mehr nötig und darf ihm auch nicht mehr zugemutet werden. Wenn nun tatsächlich die sich aus der Urkunde ergebende Handlungsvollmacht nicht mehr oder nur in geringerem

[1]) Archiv für bürgerl. Recht **28**,1 ff.
[2]) ohne Berücksichtigung der gesetzlich geregelten Fälle der Scheinvollmacht.
[3]) Warneyer 1913 Nr. 130

Umfange aus irgend einem Grunde vorliegen sollte, weil etwa die Ausstellung der Urkunde auf Irrtum beruhte oder die Vollmacht inzwischen erloschen oder eingeschränkt worden ist, erscheint der gute Glaube des Dritten schutzwürdig.[1]) Das gleiche wird zu gelten haben, wenn der Geschäftsherr Geschäfte gewisser Art, zu denen der Angestellte keine Abschlußvollmacht besaß, jedesmal erfüllt. Durch Erfüllung dieser Geschäfte erweckt der Geschäftsherr in jedem Dritten den Schein, er habe einen Angestellten bevollmächtigt.

Daher wird von allen Schriftstellern,[2]) die das Rechtsgebilde der „Scheinvollmacht" behandeln, als wesentliches Erfordernis der Scheinvollmacht das Vorhandensein eines äußeren Tatbestandes angesehen, der den Schein einer Vollmacht hervorruft und den guten Glauben des Dritten an die Bevollmächtigung des Mittlers rechtfertigt.

Wie muß nun der äußere Tatbestand beschaffen sein? U. E. läßt sich eine scharfe Abgrenzung des äußeren Tatbestandes nicht vornehmen. Wegen der Vielseitigkeit des geschäftlichen Verkehrs wird der äußere Tatbestand verschieden aussehen; es wird viele Formen des äußeren Tatbestandes geben, die eine genügende Grundlage für eine Scheinvollmacht bilden können.

Es wird aber abzulehnen sein, im allgemeinen schon einen Anstellungsvertrag zwischen Geschäftsherrn und Mittler als äußeren Tatbestand genügen zu lassen, um auf Grund dieser Tatsache die Haftung des Geschäftsherrn eintreten zu lassen. Vielmehr wird noch hinzukommen müssen, daß gewisse Umstände in der Person des Geschäftsherrn darauf hinweisen, daß scheinbar eine Bevollmächtigung des Mittlers durch den Geschäftsherrn stattgefunden hat, damit die Vermutung des Dritten auf Vorliegen einer Bevollmächtigung berechtigt erscheint.

Nur in einem Falle[3]) wird man eine Anstellung als genügend äußeren Tatbestand ansehen müssen, nämlich dann, wenn diese zu einer so typischen Anstellung erfolgt ist,

---

[1]) Zu beachten ist, daß aber nur der gute Glaube, der Mittler sei wirklich bevollmächtigt, geschützt wird, nicht aber der gute Glaube an die Gültigkeit des Bevollmächtigungsaktes. Daher wird der gutgläubige Dritte nicht geschützt, wenn die Bevollmächtigung wegen Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers nichtig ist. Das Gesetz kennt mit Recht keinen guten Glauben an die Geschäftsfähigkeit des Gegners, denn es geht hierbei das rechtlich zu schützende Interesse des Erklärenden vor. v. Seeler S. 8, Anm. 4: „Der Schutz des gutgläubigen Dritten erstreckt sich nur darauf, daß die Vollmacht erteilt ist, nicht aber darauf, daß der Vertretene wirksam Vollmacht erteilen konnte."

[2]) v. Seeler, Wellspacher, Könige, H. H. Meyer, Knief.

[3]) Das Reichsgericht hat einen solchen Fall behandelt, entscheidet ihn aber unrichtig; er findet sich in „Recht" 1904, S. 15:

Kraft Ortsgebrauches ist mit der Anstellung als Schustergeselle dieser zur Annahme von in sein Fach schlagender Arbeiten geringeren Umfanges befugt. Hierzu ist daher ein neuangestellter Geselle auch ohne besondere Erklärung des Meisters als bevollmächtigt anzusehen, da der hierin liegende Wille aus dem Anstellungsvertrage geschlossen werden kann. Das Reichsgericht verpflichtet daher den Meister, weil er dem Gesellen stillschweigende Vollmacht erteilt habe. Dies ist richtig, wenn tatsächlich der Wille des Meisters dahin ging.

War er dagegen damit nicht einverstanden oder hat er sogar dem Gesellen eine Annahme solcher Arbeiten untersagt, so wird der Meister trotzdem verpflichtet, aber nicht auf Grund einer stillschweigenden Bevollmächtigung, sondern durch eine Scheinvollmacht, deren äußerer Tatbestand mit der Anstellung des Gesellen durch den Meister veranlaßt ist.

Dritte werden dann auf Grund ihres guten Glaubens (eine weitere Voraussetzung) geschützt, der aber zerstört ist, wenn der Meister dem Gesellen die Annahme von Arbeiten in einer jedem Dritten kundbaren Form verbietet.

daß man aus ihr allein auf eine Bevollmächtigung bestimmten Umfanges hat schließen müssen. Dies wird der Fall sein, wenn der Angestellte auf Grund von Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverträgen verpflichtet ist, bei denen mit der Verkehrsauffassung meist eine „Bevollmächtigung" bestimmten Umfanges verknüpft ist.

Diese Ansicht wird von Knief[1]) nicht geteilt. Der Schutz des Geschäftsherrn verlange, daß man in keinem Falle einen Anstellungsvertrag als äußeren Tatbestand genügen lasse. Auch sei es nicht angängig, den Geschäftsherrn auf Grund eines Tatbestandes haften zu lassen, den er nicht beseitigen könne. Diese letztere Tatsache soll nicht bestritten werden. Wenn auch der vom Geschäftsherrn veranlaßte Tatbestand nicht beseitigt werden kann, so kann doch, damit die Wirkungen der Scheinvollmacht nicht eintreten, der gute Glaube des Dritten (der, wie sich zeigen wird, auch eine Voraussetzung der Scheinvollmacht bildet) durch Anschlag oder öffentliche Bekanntmachung oder durch Mitteilung gegenüber dem Dritten zerstört werden.

Bedenken könnte man hinsichtlich des Umfanges der Scheinvollmacht in diesem Falle haben. Reinicke[2]) führt hierzu mit Recht aus, daß dieser Gefahr dadurch entgangen werden kann, daß der Richter die Grenzen der Scheinvollmacht möglichst eng umfaßt.

Mit der Frage des äußeren Tatbestandes hat sich Ilay[3]) eingehend befaßt. Auch er erkennt an, daß unter Umständen ein Anstellungsvertrag einen äußeren Tatbestand darstellt. Dies sei der Fall, wenn die Vermutung des Dritten auf Vorliegen einer Bevollmächtigung auf eine Stellung des Mittlers zurückzuführen sei, bei der es sich nicht um eine bis ins einzelne geregelte Tätigkeit handele, sondern dem Mittler ein gewisses Handeln nach freiem Ermessen erlaubt sei. Der gutgläubige Dritte werde also geschützt, wenn er sich auf Grund des „objektivierten Gestionsverhältnisses" auf das Vorhandensein einer Vertretungsbefugnis des Mittlers verlassen hat. Unter diesem „objektivierten Gestionsverhältnis" versteht er ein räumliches Bezüglichkeitsverhältnis zu Sachen des Geschäftsherrn, das für eine Geschäftsführung bezüglich dieser Sachen typisch ist.

Nachdem wir festgestellt haben, wann ein äußerer Tatbestand gegeben ist, müssen wir fragen, ob dieser äußere Tatbestand allein genügt, die Vertretungswirkungen einer Scheinvollmacht eintreten zu lassen. Diese Frage wird zu verneinen sein. Denn es sind Fälle denkbar, in denen der Schein einer Bevollmächtigung des Mittlers vorliegt, wo aber das Rechtsgefühl verlangt, daß der Schutz des Dritten diesmal nicht auf Kosten des angeblichen Vollmachtgebers herbeigeführt werden kann.

Z. B.: Jemand gelingt es mit Hilfe einer täuschend nachgemachten Vollmachtsurkunde, bei einem Dritten als Vertreter irgend eines Geschäftsherrn aufzutreten und in dessen Namen Geschäfte abzuschließen. Auf Grund der Vollmachtsurkunde wird der Dritte in den allerdings irrigen Glauben versetzt, der Mittler habe Vollmacht. Das Rechtsempfinden verlangt daher Schutz des Dritten. In diesem Falle kann aber nicht soweit gegangen werden, einen Eingriff in die Rechtssphäre des angeblichen Vollmachtgebers vorzunehmen, indem man ihn auf Grund des Scheins einer Vollmacht verpflichtet. Aller Wahrscheinlichkeit wird er zu der Sache in keinerlei Beziehung gestanden haben, sodaß eine Haftung des Geschäftsherrn jedem Rechtsempfinden wider-

[1]) Knief, S. 34
[2]) Reinicke, S. 95
[3]) Ilay, S. 233, ff

spräche. Der Dritte darf in diesem Falle nur insoweit geschützt werden, als er sich nur an den Täuschenden halten darf.

An Hand dieses Falles läßt sich erkennen, daß ein äußerer Tatbestand allein nicht ausreicht, um den angeblich Vertretenen, den Geschäftsherrn, durch Handlungen des Mittlers zu binden; vielmehr muß außer dem bloßen Bestehen eines für eine Scheinvollmacht sprechenden Tatbestandes noch ein anderes Moment, das von Seiten des Geschäftsherrn ausgeht, hinzukommen, um einen Eingriff in dessen Rechte rechtspolitisch haltbar erscheinen zu lassen.

Es taucht also die Frage auf, in welcher Weise der Geschäftsherr an dem Zustandekommen des äußeren Tatbestandes beteiligt sein muß, auf Grund dessen Dritte das Vorliegen einer Bevollmächtigung des Mittlers annehmen durften. Diese Frage gehört zu den umstrittensten auf dem Gebiete der Scheinvollmacht und ist daher verschieden beantwortet worden.

Die meisten Schriftsteller, die sich mit der „Scheinvollmacht" beschäftigt haben, verlangen, daß der äußere Tatbestand, der in dem Dritten den Glauben hervorruft, der Mittler sei bevollmächtigt, auf ein Verhalten des Geschäftsherrn zurückgehen müsse. Zur Begründung dieser Ansicht gebrauchen diese einzelnen Schriftsteller verschiedene Redewendungen. So müsse der äußere Tatbestand durch ein Verhalten des Geschäftsherrn zustande gekommen sein.[1]) v. Seeler[2]) sagt, der Geschäftsherr müsse den äußeren Tatbestand „veranlaßt" oder doch „mitveranlaßt" haben. Auch wird einfach ein „Zutun" des Geschäftsherrn gefordert.[3])

Dieser Ansicht werden wir beipflichten, denn auf Grund dieser Voraussetzung kommt man bei Lösung der Fälle der Scheinvollmacht zu den brauchbarsten Ergebnissen.

Dagegen kann die Ansicht von Isay[4]) nicht unsere Zustimmung finden. Er legt kein entscheidendes Gewicht darauf, daß der den guten Glauben des Dritten rechtfertigende äußere Tatbestand durch ein Verhalten des Geschäftsherrn hervorgerufen ist. Er läßt also die Vertretungswirkungen einer Scheinvollmacht schon eintreten, wenn allein ein äußerer Tatbestand vorliegt, einerlei, wer ihn herbeigeführt hat. Wenn Isay den vermeintlichen Vollmachtgeber ohne jedes Zutun zu dem äußeren Tatbestand für gebunden hält, berücksichtigt er einseitig nur das Schutzbedürfnis des Dritten und verkennt, daß er damit in rechtspolitisch nicht haltbarer Weise, wie uns der letzt erörterte Fall gezeigt hat, in die Rechte des Geschäftsherrn eingegriffen hat.

In treffenden Ausführungen hat Wellspacher[5]) diese Ansicht daher zurückgewiesen. Isay, der seine Meinung vor allem auf § 370 BGB. stützt, gehe nämlich zu weit, wenn er keinen Wert darauf lege, daß jener Tatbestand mit Zutun des Geschäftsherrn zustandekomme. Fälle, in denen das positive Recht von diesem Erfordernisse absehe, gebe es;[6]) doch handele es sich, wie er richtig ausführt, um einen

---

[1]) Goldberger, S. 79
[2]) v. Seeler, S. 36
[3]) Wellspacher, S. 102
[4]) Isay, S. 230, ff
[5]) Wellspacher, S. 102
[6]) W. denkt an den § 370 BGB., auf den sich Isay beruft. § 370 BGB. verlangt nicht, daß die Quittung dem Überbringer *ausgehändigt* wird, sondern die Befreiung auch dann schon eintritt, wenn die Urkunde gestohlen, verloren gegangen oder

Sonderfall, dem daher für ein allgemeines, aus den gesetzlichen Vorschriften abzuleitendes Prinzip keine Bedeutung zukomme. Man dürfe sie nicht mit den Normalfällen zusammenwerfen, noch zur Auslegung verwenden.

Von einigen Schriftstellern [1]) wird ein schuldhaftes Verhalten des Geschäftsherrn gefordert. Eingehend hat H. H. Meyer diese Voraussetzung begründet. Außer dem äußeren Tatbestand verlangt er als subjektives Moment Verschulden des Geschäftsherrn und lehnt die Ansicht der herrschenden Meinung, [2]) der äußere Tatbestand müsse veranlaßt bezw. durch Zutun zustandegekommen sein, wegen der angeblichen Unbestimmtheit dieser Begriffe ab. Hierbei wird er von Müller-Erzbach [3]) unterstützt, der auch auf die Unbestimmtheit und das große Umfassungsvermögen der Begriffe hinweist.

Zwar ist es richtig, daß diejenigen, die als subjektives Moment ein Veranlassen oder Zutun fordern, nicht näher darauf eingehen, wie im einzelnen der äußere Tatbestand vom Geschäftsherrn herbeigeführt sein muß. U. E. ist dies auch gar nicht so erforderlich, da diese Voraussetzung klar genug umrissen ist.

Die Haftung aus Scheinvollmacht weist eine gewisse Ähnlichkeit mit der Haftung auf Schadensersatz bei der Vertretung ohne Vertretungsmacht auf. Obwohl im letzteren Falle der Vertreter ohne Vertretungsmacht haften muß, in ersteren Fällen der angeblich Vertretene durch den Mittler gebunden wird, besteht eine Übereinstimmung darin, daß sowohl der Vertreter ohne Vertretungsmacht bei der Haftung auf Schadensersatz eine Handlung begangen haben muß, die zum Schaden in Kausalzusammenhang steht, als in den Fällen der Scheinvollmacht auch eine Kausalität zwischen der Handlung des angeblich Vertretenen und dem Tatbestand, auf Grund dessen der Dritte eine Bevollmächtigung annahm, bestehen wird. Wenn daher von den Schriftstellern von „Veranlassung", „Zutun" oder „Verhalten" gesprochen wird, so soll damit zum Ausdruck gebracht werden, daß der äußere Tatbestand durch Handlungen seitens des angeblich vertretenen Geschäftsherrn verursacht ist. [4]) [5])

Wenn H. H. Meyer ein Verschulden fordert, [6]) aber ablehnt, daß der äußere Tatbestand veranlaßt sei, so kann ihm der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß er die Begriffe „Kausalität" und „Verschulden" nicht scharf auseinanderhält. Denn eine Handlung, bezüglich deren eine Person ein Verschulden trifft, muß doch von ihr auch erst herbeigeführt, veranlaßt sein, H. H. Meyer wird aber wahrscheinlich gemeint haben, daß das „Schuldprinzip" eine befriedigendere Lösung der Scheinvollmachtsfälle ermögliche, als das von der herrschenden Lehre aufgestellte „Veranlassungs-

---

sonstwie abhanden gekommen ist. Es wird in diesem Falle davon abgesehen, daß der äußere Tatbestand, auf den der gutgläubige Dritte sein Vertrauen setzt, mit Zutun des Geschäftsherrn herbeigeführt ist.

[1]) Koenige, § 54 HGB., Anm. 2
H. H. Meyer, S. 14 ff

[2]) siehe § 17, Anm. 1—3

[3]) Ziv.-Arch. 109, I, S. 129

[4]) Schmidt, S. 15, führt aus: „Das erwähnte Zutun, Veranlassen usw. des Vertretenen bedeutet also nur die Kausalität seiner Handlung."

[5]) Zur Prüfung der Frage, ob Kausalzusammenhang zwischen der Handlung des Geschäftsherrn und dem äußeren Tatbestand besteht, ist die im BGB. herrschende Theorie der adäquaten Verursachung heranzuziehen.

[6]) Hierzu führt Meyer noch aus, daß sich dieses Verschulden auf die Wirkung des äußeren Tatbestandes beziehen muß, nicht aber muß den angeblich Vertretenen ein Verschulden hinsichtlich des Zustandekommens des äußeren Tatbestandes treffen.

prinzip", das den Geschäftsherrn auch dann verpflichte, wenn er nicht schuldhaft bezüglich des äußeren Tatbestandes gehandelt hat.

Es muß zugegeben werden, daß den Geschäftsherrn oftmals ein Verschulden treffen wird, doch geht es nicht an, deswegen ohne weiteres ein Verschulden vorauszusetzen, um Vertretungswirkungen der Scheinvollmacht eintreten zu lassen. Handelt es sich doch in den Fällen der Scheinvollmacht meist um solche Fälle, in denen der Schaden, der zum Ausgleich gebracht werden soll, durch Mißverständnis oder Arglist des Mittlers herbeigeführt ist, ohne daß den gutgläubigen Dritten noch den Geschäftsherrn irgendein Verschulden trifft. Da das Recht die Aufgabe hat, zwischen Interessen, die sich gegenüberstehen, eine gerechte Grenze zu ziehen, muß im Interesse der Verkehrssicherheit auch einmal der event. schuldlose Geschäftsherr haften. [1])

Goldberger [2]) bringt ein Beispiel, das zeigt, daß dem „Veranlassungsprinzip" der Vorzug zu geben ist. Der erkrankte Geschäftsherr hat die Vollmacht des Angestellten widerrufen, ohne aber wegen der Krankheit in der Lage zu sein, die Vollmachtsurkunde von ihm zurückzufordern. Inzwischen hat der Angestellte, der sich auf Grund der noch in seinen Händen befindlichen Urkunde als Bevollmächtigter des Geschäftsherrn ausgegeben hat, mit einem gutgläubigen Dritten Geschäfte im Namen des Geschäftsherrn abgeschlossen. In diesem Falle ist der äußere Tatbestand vom Geschäftsherrn veranlaßt, nämlich das Verhalten (das Nichteinziehen der Bevollmächtigungsurkunde) zu dem vollmachttäuschenden Tatbestand kausal, ihn trifft aber kein Verschulden daran, daß der durch den äußeren Tatbestand hervorgerufene Schein einer Bevollmächtigung für echt genommen werden konnte. Trotzdem wird man den Geschäftsherrn haften lassen müssen.

H. H. Meyer geht weiter und erklärt, daß ein Verschulden des Geschäftsherrn in Verbindung mit einem äußeren Tatbestand noch nicht genüge, um die Wirkungen der Scheinvollmacht herbeizuführen. Vielmehr behauptet er, daß die Scheinvollmacht keine Wirkungen hervorzurufen vermag, wenn irgend eine Unkenntnis des Dritten von der wahren Sachlage auf ein Verschulden beruhe, das größer sei, als das des Geschäftsherrn, wobei zunächst die Frage zu prüfen sei, ob der Dritte schuldhaft beim Vertrauen auf die Vollmacht gehandelt habe. Nach Bejahung dieser Frage sei festzustellen, wen ein größeres Verschulden treffe. Dabei kommt er zu folgendem Ergebnis: [3]) „Wenn also den Geschäftsherrn kein Verschulden trifft, dann ist überhaupt keine Scheinvollmacht vorhanden. Trifft ihn ein Verschulden, dann dürfen wir ohne weiteres die Wirksamkeit der Scheinvollmacht annehmen. Trifft auch den Dritten ein Verschulden, hat dieser leichtsinnig gehandelt, als er dem Schein vertraute, dann müssen wir die beiderseitige Schuld gegeneinander abwägen und je nach dem Ergebnis die Wirksamkeit der Scheinvollmacht anerkennen oder verneinen."

Diese Lösung scheitert darin, daß im Einzelfalle es große Schwierigkeiten bereiten wird, eine richtige Abwägung beiderseitigen Verschuldens vorzunehmen, wobei willkürliche Ergebnisse infolge der individuellen Eigenart des Beurteilers die Folge sein werden.

Weiter wird für das „Schuldprinzip" geltend gemacht, man würde, wenn man das „Veranlassungprinzip" zugrunde lege, den Dritten sogar schon schützen, wenn

---

[1]) Auch werden wir später bei Behandlung der gesetzlichen Fälle der Scheinvollmacht im Handelsrecht erkennen, daß nur das „Veranlassungsprinzip" in diesen gesetzlichen Vorschriften verankert ist.

[2]) Goldberger, S. 17

[3]) H. H. Meyer, S. 16

dieser leichtsinnig gehandelt habe, womit man eine Ungerechtigkeit gegenüber dem Geschäftsherrn begehe.

Dieser Grund ist, wie sich erweisen wird, nicht stichhaltig. Denn da der Grundgedanke der Scheinvollmacht darin besteht, nur den Dritten, der auf Grund eines vom Geschäftsherrn veranlaßten Scheins an das Bestehen einer Bevollmächtigung glaubt, zu schützen, ergibt sich, daß die bisher erörterten Voraussetzungen[1]) nicht genügen, um die Wirkungen der Scheinvollmacht eintreten zu lassen. Man entgeht der von H. H. Meyer vermuteten Unbilligkeit dadurch, daß man außer den beiden Voraussetzungen noch Gutgläubigkeit des Dritten an das Bestehen einer Bevollmächtigung des Mittlers fordert. Damit haben wir eine weitere und letzte Voraussetzung gefunden.

Wann ist der Dritte als gutgläubig anzusehen? Man wird zu fordern haben, daß der Dritte nur dann in gutem Glauben ist, wenn er das Nichtbestehen der Vollmacht des Mittlers weder kennt noch kennen muß. Weiß also der Dritte, daß der Schein einer Vollmacht nur als Schein besteht, so darf er sich mit dem angeblichen Bevollmächtigten nicht einlassen, um keinen Schaden zu haben; tut er es doch, so kann er nur Ansprüche gegen den Mittler stellen.

Was unter „Kennenmüssen" zu verstehen ist, ist aus § 122, II BGB. in Verbindung mit § 276, I BGB. ersichtlich. Nach § 122 BGB. ist „Kennenmüssen" das auf Fahrlässigkeit zurückzuführende Nichtkennen. Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen wird. Ist der Dritte sogar Kaufmann, dann ist der Begriff der Fahrlässigkeit noch enger zu ziehen. Denn nach § 347, I HGB. handelt der Kaufmann fahrlässig, wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht läßt, die ein ordentlicher Kaufmann anzuwenden pflegt. Wann ist fahrlässige Unkenntnis anzunehmen? Bekanntlich besteht für den Dritten eine allgemeine Erkundigungspflicht, ob die Angaben des Mittlers der Wirklichkeit entsprechen. Diese entfällt nur in den Fällen der Scheinvollmacht, denn es kann, da ein vom Geschäftsherrn veranlaßter Tatbestand vorliegt, eine generelle Erkundigungspflicht des Dritten nicht verlangt werden.[2]) Nur wenn gewisse Umstände die Annahme des Dritten, es liege wirkliche Vollmacht vor, entgegenstehen, wird man zu verlangen haben, daß auch in den Fällen der Scheinvollmacht der Dritte beim Geschäftsherrn anfragt, ob er dem Mittler Vollmacht erteilt habe. Goldberger[3]) verlangt eine Erkundigungspflicht des Dritten dann, „wenn Tatsachen vorliegen, welche in ihm den Argwohn erwecken mußten, daß der Vertreter der von ihm vorgegebenen Vertretungsmacht ermangele, und welche ihn veranlassen mußten, seinem Verdacht auf den Grund zu gehen, ehe er sich mit ihm einließ." Prüft er in solchen Fällen die Vollmacht des Mittlers nicht, und stellt sich heraus, daß der Mittler wirklich nicht bevollmächtigt ist, dann können die Wirkungen der Scheinvollmacht nicht eintreten, weil er den Mangel der Vertretungsmacht hätte kennen müssen.

Wichtig ist, wann der gute Glaube des Dritten vorhanden sein muß. Als Zeitpunkt gilt unbestritten der Augenblick des Geschäftsabschlusses mit dem Mittler.

Zusammenfassend kann von Scheinvollmacht gesprochen werden, wenn jemand als Bevollmächtigter auftritt, ohne aber bevollmächtigt zu sein, aber durch irgendeinen

---

[1]) Die 1. Voraussetzung ist der äußere Tatbestand, die andere Voraussetzung war, daß dieser Tatbestand vom Geschäftsherrn veranlaßt ist.

[2]) Staub, § 54, Anm. 11.

[3]) Goldberger, S. 28.

Tatbestand, den der Geschäftsherr durch sein Tun oder Unterlassen, nicht notwendigerweise schuldhaft, herbeigeführt hat, der Schein einer Bevollmächtigung für ihn spricht, sodaß ein Dritter, der mit ihm Rechtsgeschäfte abschließt, ohne den wirklichen Mangel der Bevollmächtigung zu kennen oder kennen zu müssen, begründeter Weise glauben kann, er trete einem Bevollmächtigten des Geschäftsherrn gegenüber.

Wenn bei einem Fall diese Voraussetzungen vorliegen, so wird der Geschäftsherr durch die Geschäfte des Mittlers so gebunden, wie wenn er diesem wirklich Vollmacht erteilt hätte.

Mit der Feststellung, daß eine Scheinvollmacht vorhanden ist, ist in der Regel auch ihr Umfang bestimmt,[1]) weil der äußere Tatbestand niemals eine Scheinvollmacht unbestimmten Inhalts hervorrufen, sondern immer auf eine Scheinvollmacht bestimmten Umfanges hinweisen wird. Wenn der Dritte auf Grund des äußeren Tatbestandes an das Bestehen einer Bevollmächtigung glaubt, so zieht er gleichzeitig auf Grund dieses Tatbestandes auch den Schluß auf einen bestimmten Umfang dieser Bevollmächtigung.[2]) Und zwar hat die Scheinvollmacht den Umfang, den die ihr entsprechenden wirklichen Vollmachten haben. Wie Meyer richtig ausführt, wird der Schein der Vollmacht dadurch erst möglich, daß solche wirklichen Vollmachten bestehen. Wenn daher eine Scheinvollmacht vorliegt, läßt sich ihr Umfang durch Vergleich mit diesen Vollmachten ermitteln. Zu berücksichtigen ist aber auch das abgeschlossene Geschäft. Doch kann aus den äußeren Umständen niemals ein Schluß auf einen außergewöhnlichen Umfang der Scheinvollmacht gezogen werden, sondern nur ein Schluß auf den üblichen Umfang der Vollmacht. Das gleiche gilt umgekehrt. Wenn nämlich die Vollmacht beschränkt worden ist, was dem Dritten nicht erkennbar gewesen ist, so ist diese Beschränkung wegen der Scheinvollmacht nicht wirksam, wenn er auf Grund des äußeren Tatbestandes auf einen normalen Umfang der Scheinvollmacht schließen muß.

[1]) Hupka, S. 179.
[2]) So auch H. H. Meyer, S. 19.

d) Das Wesen der Scheinvollmacht

Nach diesen Ausführungen gilt es, das Wesen der Scheinvollmacht zu erkennen. Bei der Behandlung der Lehre von der stillschweigenden Bevollmächtigung haben wir feststellen können, daß die Scheinvollmacht nicht identisch ist mit einer stillschweigenden oder fingiert stillschweigenden Bevollmächtigung. Während bei der Bevollmächtigung ein Wille des Vollmachtgebers vorliegen muß, der auch durch Erklärung oder Betätigung zum Ausdruck gebracht sein muß, um eine Bindung herbeizuführen, liegt bekanntlich bei der Scheinvollmacht nur der mit Zutun des Geschäftsherrn zustandegekommene Schein einer Vollmacht vor, der bewirkt, daß der Geschäftsherr durch den Mittler gebunden wird.

Manigk sieht allerdings den von uns als „Scheinvollmacht" erfaßten Tatbestand auf dem Gebiete der Willenserklärung liegen, indem die Scheinvollmacht auf eine stillschweigende Bevollmächtigung zurückzuführen sei. „Dem Handelnden wird der Sinn seines Verhaltens als Willenserklärung auch dann zugerechnet, wenn er garnicht weiß, daß sein Verhalten dem Empfänger etwas erkläre, geschweige denn was erkläre." [1] [2])

Auch haben wir es nicht mit einer gesetzlichen Vertretungsmacht zu tun. Zwar besitzt in den gesetzlich geregelten Fällen der Scheinvollmacht, wie wir feststellen werden, und in den Fällen der gesetzlichen Vertretung die Person allein auf Grund der gesetzlichen Vorschriften die Fähigkeit einen Dritten zu verpflichten.[3]) Daher könnte man annehmen, daß die Scheinvollmacht der gesetzlichen Vertretungsmacht unterzuordnen ist. Doch verschiedene Unterschiede zeigen, daß die Scheinvollmacht nicht gesetzliche Vertretungsmacht ist.

Während der gesetzliche Vertreter zum Handeln berechtigt ist, — es decken sich „Vertretungsmacht" und „Vertretungsrecht", — fehlt dem Scheinbevollmächtigten das Vertretungsrecht, den Geschäftsherrn zu binden. Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal wird von Schmidt[4]) behandelt. So erhalte zwar der gesetzliche Vertreter seine Vertretungsbefugnis erst auf Grund eines besonderen Paragraphen, der innere Grund für die Vertretung sei jedoch außerhalb des Gesetzes zu suchen. Er fährt weiter fort:

---

[1]) Manigk S. 640.

[2]) Um dem im Handelsrecht hervortretenden Bedürfnis nachzukommen, die Scheinvollmacht im Interesse der Rechtssicherung zur endgültig wirksamen Rechtsgrundlage zu machen, erklärt er die „Vertretungsmacht" dann für unanfechtbar, wenn der Machtgeber einem andern eine zusammenfassend bezeichnende Vollmachtsposition rechtsgeschäftlich anvertraut hat, ohne Inhalt und Grenzen der betreffenden Vollmacht zu bestimmen, wo diese vielmehr gesetz- oder verkehrsmäßig bestimmt werden.

[3]) Daher findet man bei einigen Schriftstellern die Meinung vertreten, es handele sich um eine „Vertretungsmacht kraft Gesetzes."

[4]) Schmidt, 3. Kap., 2. Abschn.

„Diesen Urgrund finden wir bei allen sog. gesetzlichen Vertretern in der Stellung des Vertreters zum Vertretenen oder dessen Vermögen. Ganz anders dagegen beim Scheinbevollmächtigten. Seine Fähigkeit, eine fremde Person zu binden, findet ihren Grund im Schutzbedürfnis des Dritten und in rechtspolitischen Erwägungen."

Handelt es sich bei der Scheinvollmacht um eine dritte Erscheinungsform der Vertretungsmacht, die neben Vollmacht und gesetzlicher Vertretungsmacht von Bedeutung ist?

Wie schon erwähnt worden ist, fehlt dem Mittler in den Fällen der Scheinvollmacht das Recht, im fremden Namen zu handeln. Die Macht, den Geschäftsherrn zu verpflichten, dagegen besitzt er. Trotzdem kann man die Scheinvollmacht nicht als Vertretungsmacht bezeichnen. Obwohl unter Vertretungsmacht im eigentlichen Sinne nur ein faktisches Können, ein Bewirkenkönnen, zu verstehen ist, kann von einer Vertretungsmacht im Sinne des Gesetzes nicht gesprochen werden. Das Gesetz will unter Vertretungsmacht nicht nur die tatsächliche Macht, das Vermögen, durch Handlungen des Mittlers Vertretungswirkungen zu erzeugen, verstanden haben, sondern dieser Begriff soll auch ein gewisses Vertretungsrecht umfassen, was sich daraus ergibt, daß es in § 164 BGB. in Hinblick auf die gewillkürte und gesetzliche Vertretung die Vertretungsmacht als dem Vertreter „zustehend" bezeichnet.

Das zeigt auch die Bestimmung § 180 BGB., in der von „Vertretung ohne Vertretungsmacht" gesprochen wird. Was sollte dieser Ausdruck für eine Bedeutung haben, wenn das Gesetz unter Vertrerungsmacht wirklich nur das faktische Können bezeichnen wollte.

Noch ein anderer Grund spricht gegen die Ansicht, daß die Scheinvollmacht als Vertretungsmacht zu bezeichnen ist. Die Vertretungsmacht zeigt immer ein gewisses Verhältnis an, das zwischen Vertretern und Vertretenem besteht. Dies fehlt bei der Scheinvollmacht des öfteren. Es liegt hier ein Tatbestand vor, der ähnliche Wirkungen wie die Vertretungsmacht hervorruft, aber der angebliche Vollmachtgeber und der Mittler brauchen weder zueinander in Beziehung getreten zu sein noch sich zu kennen.[1])

Dagegen scheinen die §§ 171 und 172 BGB.[2]) dafür zu sprechen, daß die Scheinvollmacht als Vertretungsmacht anzusehen ist. Dies könnte man aus dem Absatz 2 der §§ 171 und 172 BGB. entnehmen, wo es heißt, daß die Vertretungsmacht bestehen bleibt, bis sie durch besondere Mitteilung an den Dritten oder durch öffentliche Bekanntmachung (§ 171 BGB.) oder durch Rückgabe der Vollmachtsurkunde (§ 172 BGB.)[3]) widerrufen ist. Diesem Worte „Vertretungsmacht" kann aber keine Bedeutung beigemessen werden. Während § 171/172 BGB. vom Bestehenbleiben der Vertretungsmacht spricht, wird in § 173 BGB. ausgeführt, daß diese Vorschriften keine Anwendung finden dem gegenüber, der das Erlöschen der Vertretungsmacht kennt oder kennen muß. Da der Gesetzgeber bei der Behandlung dieser Vorschriften

---

[1]) Fälle solcher Art sind zu § 56 HGB. behandelt. Betrachte auch § 370 BGB.

[2]) Es handelt sich um Fälle der Scheinvollmacht im BGB. Sie bestimmen i. V. mit § 173 BGB.: Wenn jemand auch durch besondere Mitteilung oder öffentliche Bekanntmachung die Bevollmächtigung einem Dritten kundgegeben hat, binden und berechtigen die Erklärungen des als Vertreter Auftretenden den Geschäftsherrn auch dann, wenn dieser diesem Handeln in seinem Namen nicht mehr zustimmt, es sei denn, daß der Dritte diese Willensänderung kennt oder kennen muß.

[3]) Der Widerruf der Vollmacht hat in derselben Weise zu erfolgen wie deren Kundgabe.

wie wir ſehen, wahllos die Ausdrücke „Vertretungsmacht", „Erlöſchen der Vertretungsmacht" gebraucht, kann auf dieſe Beſtimmungen die Anſicht, die Scheinvollmacht ſei Vertretungsmacht, nicht mit Erfolg geſtützt werden.

Daher muß man v. Seeler[1]) zuſtimmen, wenn er behauptet, die „Scheinvollmacht" iſt nicht Vollmacht, ſie iſt überhaupt nicht Vertretungsmacht im Sinne des Geſetzes." Vielmehr handelt es ſich um einen mit Vertretungsmacht nicht zu vergleichenden Tatbeſtand, der nur Vertretungswirkungen wie die Vertretungsmacht hervorruft. Dabei werden wir in der Scheinvollmacht eine Reflexwirkung zum Schutze des gutgläubigen Dritten zu ſehen haben.[2]) Auch Oertmann[3]) erblickt in den geſetzlichen Fällen der Scheinvollmacht „eine zum Schutze des gutgläubigen Dritten erlaſſene Vorſchrift, wonach das Tun eines unbevollmächtigten Vertreters ausnahmsweiſe dem Vertretenen gegenüber wirke, wie wenn der Vertreter bevollmächtigt wäre." In dieſer Anſicht kommt auch gleichzeitig der Beweggrund der Verpflichtung des Geſchäftsherrn zum Ausdruck.

[1]) v. Seeler S. 28.
[2]) Wellspacher S. 87; ebenſo Staudinger § 171 A. 2.
[3]) Oertmann § 171 BGB. Anm. 1 b.

e) Die handelsrechtlichen Scheinvollmachtsfälle

Nachdem wir verſucht haben, einen Begriff der Scheinvollmacht aufzuſtellen und ſeinen Umfang abzugrenzen, ſoll an Hand der geſetzlichen Einzelbeſtimmungen der Scheinvollmacht nachgewieſen werden, daß der allgemeine Begriff mit den vom Geſetz geregelten Fällen übereinſtimmt. Hierbei ſollen lediglich die einſchlägigen Beſtimmungen des Handelsrechts den Gegenſtand unſerer Unterſuchung bilden. Da im Handelsrecht Vertretungsverhältniſſe ſehr häufig vorkommen, iſt es erklärlich, daß dem Rechtsgebilde der Scheinvollmacht auf diesem Gebiete eine große Bedeutung zukommt.

1. Der Prokuriſt

Eine intereſſante Vorſchrift finden wir in der handelsrechtlichen Prokura. Die Vollmacht des Prokuriſten beruht auf Rechtsgeſchäft und wird meiſt in Verbindung mit einem Auftrag oder Dienſtvertrag erteilt. Die Prokura kann nur mittels ausdrücklicher Erklärung erteilt werden. § 48 HGB. Sie ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geſchäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb irgendeines Handelsgewerbes mit ſich bringt.

Es kann der Fall eintreten, daß der Prokuriſt eine Bindung des Geſchäftsherrn gegen deſſen Willen herbeiführt. Z. B. Der Geſchäftsherr hat den Prokuriſten mit der Führung der Geſchäfte beauftragt, ihm aber unterſagt, Wechſelverbindlichkeiten einzugehen. Der Prokuriſt beachtet aber dieſes Verbot nicht und handelt entgegen dieſer Einſchränkung. Trotzdem wird der Dritte durch Geſetz geſchützt. In dieſem Falle könnte man geneigt ſein, das Vorliegen einer Scheinvollmacht anzunehmen. Dies trifft aber nicht zu. Bei der formgerecht erteilten Prokura handelt es ſich um wirkliche Vertretungsmacht. Sie beruht auch dann auf rechtsgeſchäftlicher Grundlage, wenn der Geſchäftsherr den Umfang der Prokura gegenüber dem Angeſtellten eingeſchränkt hat, denn der Umfang der Vertretungsmacht beſteht Dritten gegenüber unabänderlich feſt, ſo wie er in § 49 HGB. geſetzlich feſtgelegt iſt. Eine Beſchränkung von dem Umfange der Prokura kann einem Dritten auch dann nicht entgegengeſetzt werden, wenn er davon weiß. § 50 HGB. Nur wenn der Dritte argliſtig mit dem Prokuriſten zuſammengehandelt hat oder einer Beſchränkung ausdrücklich zugeſtimmt hat, kann der Geſchäftsherr gegenüber dem Anſpruch des Dritten mit Hilfe der Einrede der Argliſt mit Erfolg ſich auf die Beſchränkungen berufen. Beſtehende Beſchränkungen der Prokura betreffen alſo nicht die Vertretungsmacht des Prokuriſten, ſondern berühren nur das der Prokura zugrunde liegende Innenverhältnis.

Unſere dargelegte Anſicht dieſes Falles wird uns vom Reichsgericht[1]) beſtätigt, das dieſelben Ausführungen macht: „. . die Vertretungsmacht des Prokuriſten iſt, wenn ſie

[1]) RG. 66, 244; JW 1907, 517,

auch nach ihrem Umfange durch das Gesetz bestimmt wird, doch ihrem Bestande nach auf den Willen des Geschäftsherrn zurückzuführen."

Da in diesem Falle Vertretungsmacht und Vertretungsrecht sich decken, kann von einer Scheinvollmacht nicht gesprochen werden.

Dagegen wird bei Erlöschen der Prokura der Geschäftsherr unter Umständen durch Scheinvollmacht gebunden. § 53, III HGB. verlangt, daß das Erlöschen der Prokura zur Eintragung anzumelden ist; dies hat in der gleichen Weise zu geschehen wie bei der Erteilung der Prokura. Ist nun die erteilte Prokura erloschen, aber das Erlöschen der Prokura aus irgendeinem Grunde noch nicht eingetragen, sei es daß der Geschäftsherr die Anmeldung zur Eintragung vergessen oder nicht davon gewußt hat, so ist trotzdem das Vertretungsrecht des Prokuristen erloschen. Hat jetzt der Angestellte, dem die Prokura entzogen ist, Rechtsgeschäfte mit einem redlichen Dritten geschlossen, so wird dieser geschützt, da er sich auf den Fortbestand der Prokura verlassen darf. Aus § 15, I HGB. ergibt sich nämlich, daß eine in das Handelsregister einzutragende Tatsache (hier das Erlöschen der Prokura) von demjenigen, in dessen Angelegenheiten sie einzutragen war, einem Dritten nicht entgegengehalten werden kann, solange sie nicht eingetragen und bekanntgemacht worden ist, es sei denn, daß sie dem Dritten bekannt war. Es wird also sogar der Dritte, der fahrlässigerweise das Erlöschen der Prokura nicht kannte, auf Kosten des Geschäftsherrn geschützt. Der Grund dieser Vorschrift besteht wohl darin, daß dem Dritten überhaupt nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten die Möglichkeit gegeben ist, das Bestehen der Vertretungsmacht zu prüfen.

Der äußere Tatbestand der Scheinvollmacht ist in der Eintragung der Prokura und der Unterlassung der Eintragung vom Erlöschen der Prokura zu erblicken. Hierdurch wird in jedem Dritten der Rechtsschein des Fortbestandes der Prokura erweckt. Dieser Schein einer Vollmacht ist auch vom Geschäftsherrn veranlaßt.

Reinicke[1]) führt in diesem Zusammenhang einen Fall an, den er zu den handelsrechtlichen Scheinvollmachtsfällen rechnet. War nämlich Prokura erteilt, diese eingetragen und einem Dritten durch besondere Mitteilung kundgegeben, aber später die Prokura erloschen und das Erlöschen auch schon eingetragen, aber dem Dritten noch nicht mitgeteilt, so soll der Dritte geschützt werden auf Grund von § 15, II HGB. Wenn auch von uns zugegeben wird, daß der allgemein wirkende Rechtsschein des Handelsregisters durch die Eintragung und Bekanntmachung zerstört worden ist, und auch anerkannt wird, daß durch die Mitteilung bei dem Dritten der Rechtsschein einer Bevollmächtigung des Angestellten fortbesteht, so ergibt sich der Schutz des Dritten aber nicht aus der handelsrechtlichen Vorschrift des § 15, II HGB., wie Reinicke es will, sondern in diesem Falle beruht die Scheinvollmacht auf einer Vorschrift des BGB, des § 171, II in Verbindung mit § 173 BGB.

2. Der Handlungsbevollmächtigte und der Handlungsreisende

Je einen weiteren Fall der Scheinvollmacht finden wir in § 54 HGB. beim Handlungsbevollmächtigten, und § 55 HGB. beim Handlungsreisenden geregelt.

Das Gesetz stellt in § 54, I HGB eine Vermutung für den Umfang der Handlungsvollmacht auf, sodann wird in Abs. II festgelegt, daß bestimmte Rechtshandlungen von der Handlungsvollmacht nicht umfaßt werden sollen. In Abs. III werden Regeln hinsichtlich sonstiger Beschränkungen gegeben.

[1]) Reinicke S. 79.

Für den Umfang der Handlungsvollmacht sind nach § 54. I HGB der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes und die Vornahme derartiger Handelsgeschäfte maßgebend, wozu noch die Einschränkung kommt, daß der Betrieb derartige Geschäfte gewöhnlich mit sich bringen muß. § 54 HGB stellt also 3 Merkmale auf, ob ein Geschäft oder eine Rechtshandlung in die Vertretungsmacht des Handlungsbevollmächtigten fällt.

Zunächst verlangt das Gesetz, daß es sich handelt um den Betrieb eines Handelsgewerbes oder um die Vornahme von Handelsgeschäften. Daher sind Geschäfte und Rechtshandlungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, nicht in die Vertretungsmacht des § 54 HGB einbegriffen.

Weiterhin können nur solche Geschäfte und Rechtshandlungen in Betracht kommen, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Vornahme derartiger Geschäfte mit sich bringt. Darunter ist aber nicht zu verstehen, daß nur die Geschäfte und Rechtshandlungen unter die Handlungsvollmacht fallen, die zu dem gerade von diesem Geschäftsherrn geführten Geschäftsbetriebe üblicherweise gehören. Vielmehr kommt es darauf an, ob der Betrieb eines Handelsgewerbes dieser Art oder die Vornahme eines Geschäftes dieser Art (sowohl nach Branche, Geschäftsgröße usw.) das Geschäft oder die Rechtshandlung mit sich bringt.[1]) Das verlangt schon die Verkehrssicherheit. Denn man kann vom Dritten nicht verlangen, bevor er sich mit einem Handlungsbevollmächtigten einläßt, festzustellen, in welcher Art und Weise der Geschäftsherr sein Geschäft betreibt, was ja nach den individuellen Verhältnissen ganz verschieden sein wird. Wird ein Geschäft abgeschlossen, was nicht in den Rahmen der betreffenden Gattung fällt, dann ist der Handlungsbevollmächtigte zu dessen Vornahme nicht befugt.

Als drittes Erfordernis der Handlungsvollmacht verlangt das Gesetz, daß der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Vornahme derartiger Geschäfte die in Frage stehenden Geschäfte und Rechtshandlungen gewöhnlich mit sich bringt. Der Begriff des „Gewöhnlichen" ist im Gesetz nicht festgelegt. Was als das im Verkehr Gewöhnliche anzusehen ist, hat der Richter unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zu entscheiden.[2]) Zu beachten sind dabei die Natur des betreffenden Handelsgewerbes und der kaufmännischen Gebräuche. Davon hängt es im einzeln ab, ob z. B. Zahlungsannahme, Fristbewilligung usw. in den Bereich der Vertretungsmacht des Handlungsbevollmächtigten fallen.

Praktisch wichtig ist besonders die Frage nach dem Vorhandensein einer Inkassovollmacht. Da beim Handlungsbevollmächtigten keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen darüber bestehen, ist also lediglich nach den konkreten Umständen zu entscheiden,[3]) [4]) Grundsätzlich besitzt sie daher jeder Handlungsbevollmächtigte, in dessen Tätigkeitsbereich die Gelderhebung gewöhnlich gehört.[5])

---

[1]) Goldmann § 54 Anm. 2, I. 1.

[2]) Düringer-Hachenburg § 54 Anm. 5.

[3]) Die Fälle, in denen dem Handlungsbevollmächtigten keine Inkassovollmacht zusteht, der Geschäftsherr aber duldet, daß der Handlungsbevollmächtigte Zahlungen des öfteren entgegennimmt, werden im Prinzip nach dem auf S. 7 aufgeführten Fall entschieden. Es handelt sich meist hierbei um Fälle der Scheinvollmacht.

[4]) Anders bekanntlich beim Handlungsreisenden, der gesetzlich zur Entgegennahme von Zahlungen aus den von ihm abgeschlossenen Käufen ermächtigt ist. § 55, II HGB.

[5]) Staub § 54 Anm. 10.

In dem in § 54, I HGB vermuteten Umfang der Handlungsvollmacht fallen kraft gesetzlicher Bestimmung nicht die in § 54, II HGB aufgeführten Geschäfte. Geschäfte solcher Art sind die Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, die Aufnahme von Darlehen und die Prozeßführung. Zum Abschluß dieser Geschäfte und Rechtshandlungen bedarf jeder Handlungsbevollmächtigte einer besonderen Vollmacht, sowohl der Art- wie der Spezial- wie der Generalbevollmächtigte.[1]) Dies wird uns auch vom Reichsgericht in einer Entscheidung bestätigt. So hat das Reichsgericht in einem Urteil vom 1. 4. 1911[2]) sich mit der Frage beschäftigt, ob die Generalhandlungsvollmacht ohne weiteres die in § 54 HGB behandelnden Einschränkungen der Handlungsvollmacht mitumfaßt. Es führt darin folgendermaßen aus: „Die Erteilung einer Generalhandlungsvollmacht genügt nicht ohne weiteres, um den letzteren zur Zeichnung von Wechseln für den Prinzipal zu ermächtigen. Das Gesetz will eine so weitgehende Befugnis vielmehr nur dann gelten lassen, wenn erhellt, daß sie mit Bewußtsein erteilt ist. Hierzu ist allerdings nicht erforderlich, daß die Vollmacht zur Wechselzeichnung mit ausdrücklichen Worten erteilt ist, vielmehr kann sich der darauf gerichtete Wille des Prinzipals auch aus konkludenten Handlungen ergeben."

Wenn auch das eine oder andere in § 54, II HGB ausgeschlossene Geschäft in dem betreffenden Handelsgeschäft üblich ist, so kann im allgemeinen doch nicht von dem Erfordernisse einer Bevollmächtigung abgesehen werden und man wird zur Vornahme solcher Geschäfte eine besondere Ermächtigung vorauszusetzen haben.[3])

Einer Befreiung von dem Erfordernisse einer Vollmacht wird man zuzustimmen haben, und Geschäfte, die unter § 54, II HGB aufgeführt sind, unter § 54, I HGB zu rechnen haben, wenn diese Üblichkeit geradezu die notwendige Grundlage des Geschäftsbetriebes bildet.[4])

Gleiches gilt u. E. auch für eine Reihe von Geschäften, die den in § 54, II HGB aufgezählten verwandt sind. So z. B. für den Erwerb von Grundstücken, für die Eingehung von Bürgschaften usw. Diese Geschäfte wird man auch nicht zu den gewöhnlichen Geschäften zu rechnen haben, sodaß der Handlungsbevollmächtigte zu deren Vornahme einer besonderen Ermächtigung bedarf. Nur wenn die Natur des betreffenden Handelsgewerbes die Annahme gerechtfertigt erscheinen läßt, daß diese Geschäfte gewöhnlich dazu gehören und vor allem zur Betriebsgrundlage des Geschäftes gemacht werden, entfällt das Erfordernis einer besonderen Ermächtigung.[5])

---

[1]) Diese 3 Handlungsvollmachten unterscheiden sich nur in ihrem Umfang. So erstreckt sich die Generalhandlungsvollmacht auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes mit sich bringt; die Art- und die Einzelhandlungsvollmacht bezieht sich auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, welche die Vornahme derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

[2]) ebenso RG 76, 202.

[3]) Wenn der Geschäftsherr keine wirkliche Vollmacht erteilt hat (weder ausdrücklich noch stillschweigend) es aber schon mehrmals geduldet hat, daß der Handlungsbevollmächtigte eins der in § 54, II HGB. aufgeführten Geschäfte vornahm, so wird der gutgläubige Dritte auf Grund einer Scheinvollmacht zu schützen sein. Betrachte die auf S. 7 ff. erörterten Fälle.

[4]) OLGR 21, 379.

[5]) Lehmann-Ring § 54 Anm. 9.

II.

Für den Handlungsreiſenden finden dieſe Beſtimmungen in § 54 HGB Anwendung. Dieſe Fernreiſenden[1]) gelten außerdem noch befugt, Gelder aus den von ihnen abgeſchloſſenen Geſchäften entgegenzunehmen und Zahlungsfriſten zu bewilligen. Dieſe Befugniſſe ſind aber nicht unbegrenzt, ſie finden ihre natürlichen Grenzen in dem Üblichen und Herkömmlichen.[2]) So muß ſich z. B. die Friſtbewilligung in den Grenzen halten, die bei derartigen Geſchäften innegehalten zu werden pflegen.

Auch gilt er als ermächtigt zur Entgegennahme von Mängelrügen und ähnlichen Erklärungen, die in § 55, III HGB aufgeführt ſind. Unter Anzeige von Mängeln einer Ware ſind Erklärungen des Kunden zu verſtehen, daß die vom Geſchäftsherrn gelieferte Ware mangelhaft ſei. Es fallen hierunter alſo die Anzeigen aus § 377 HGB, ſoweit es ſich um beiderſeitige Handelsgeſchäfte handelt, Mängelanzeigen aus Kaufverträgen § 466 bezw. 478 BGB. „Erklärungen, daß eine Ware zur Verfügung geſtellt wird" ſind z. B. das Anerbieten der Wandlung gemäß § 465 BGB oder das auf Grund von § 480 BGB geſtellte Verlangen des Gattungskäufers, daß ihm an Stelle der mangelhaften Sache eine mangelfreie geliefert werde.[3]) Dem Handlungsreiſenden können auch noch andere Erklärungen ſolcher Art abgegeben werden. Hierunter werden beſondere Erklärungen fallen, die ſich auf die mangelhafte Erfüllung von Kaufverträgen beziehen. Nicht nur dieſe, ſondern alle Erklärungen, durch die ſich der Dritte ſeine Rechte wahrt, werden hierunter zu faſſen ſein.[4]) Wenn das Geſetz beſtimmt, daß dieſe Erklärungen abgegeben werden können, ſo erklärt es den Handlungsreiſenden nur zur Entgegennahme dieſer Erklärungen für befugt, nicht dagegen iſt er berechtigt, die Mängelanzeigen gutzuheißen und ſich einverſtanden zu erklären.[5]) Selbſtverſtändlich folgt auch nicht aus § 55 HGB die Befugnis des Handlungsreiſenden, derartige Erklärungen abzugeben.

III.

Soweit der Geſchäftsherr dem Handlungsbevollmächtigten oder dem Handlungsreiſenden wirkliche Vollmacht in dem vom Geſetz feſtgelegten Umfange erteilt hat, wird der Geſchäftsherr auf Grund dieſer Bevollmächtigung berechtigt und verpflichtet.[6]) Der vom Geſetz umriſſene Umfang kann aber durch den Geſchäftsherrn nach Belieben eingeſchränkt werden. Dieſe Beſchränkung kann ſowohl nach erteilter Handlungsvollmacht als auch bei der Bevollmächtigung erfolgen. Die Handlungsvollmacht kann teilweiſe eingeſchränkt werden oder auch gänzlich widerrufen werden. Ein Dritter braucht die Beſchränkung aber nur gegen ſich gelten zu laſſen, wenn er ſie kennt oder kennen muß.

---

[1]) Dieſe werden ſo genannt, weil ſie zur Vornahme von Geſchäften an Orten verwendet werden, an denen ſich eine Niederlaſſung des Geſchäftsherren nicht befindet.

[2]) Goldmann § 55 Anm. 2 III 2 c.

[3]) Staub § 55 Anm. 6.

[4]) Titze S. 950. So die Rücktrittserklärung auf Grund vertraglichen oder geſetzlichen Rücktrittsrechts gemäß § 326 BGB.; die Erklärung, daß die Ware verſpätet oder ein aliud geliefert ſei § 378 HGB.; die für den Eintritt des Verzuges erforderliche Mahnung § 284 BGB.

[5]) Düringer-Hachenburg § 55 Anm. 7.

[6]) Die Erteilung der Handlungsvollmacht erfolgt, wie überhaupt die Erteilung einer Vollmacht, gemäß § 167 BGB. durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigten oder dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung ſtattfinden ſoll. Sie kann aber auch gemäß § 171 BGB. durch beſondere Mitteilung an den Dritten oder durch öffentliche Bekanntmachung von Seiten des Geſchäftsherrn erfolgen. Auch kann der Geſchäftsherr dem Handlungsbevollmächtigten eine Vollmachtsurkunde aushändigen, worin die Erteilung der Handlungsvollmacht erklärt wird § 172 BGB.

§ 54, III HGB. Für das Kennen oder Kennenmüſſen iſt unbeſtritten der Zeitpunkt des Vertragsabſchluſſes mit dem Dritten maßgebend. Der Begriff des „Kennenmüſſen" iſt aus § 122, II BGB, 276, II BGB und § 347, I HGB zu entnehmen. Daraus ergibt ſich, daß unter „Kennenmüſſen" dasjenige Nichtkennen zu verſtehen iſt, das auf dem Außerachtlaſſen der im Rechtsverkehr der Menſchen untereinander von einer ordentlichen Perſon, oder, wenn der Dritte Kaufmann iſt, von einem ordentlichen Kaufmann zu erwartenden Sorgfalt beruht.[1]) Wann der Dritte die Beſchränkung kennen muß, wird alſo nur zu entſcheiden ſein unter Berückſichtigung der konkreten Umſtände.[2])

Dem gutgläubigen Dritten gilt der Handlungsbevollmächtigte in dem vom Geſetz feſtgelegten Umfange befugt. Denn deckt ſich die Vertretungsbefugnis des Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsreiſenden, die vom Geſchäftsherrn erteilt iſt, nicht mit dem normalen, vom Geſetz vermuteten Umfang, ſo wird der gutgläubige Dritte trotzdem geſchützt, indem nämlich die Differenz zwiſchen normaler, d. h. vom Geſetz vermuteter und wirklich erteilter Handlungsvollmacht durch eine Scheinvollmacht ausgefüllt wird, die die Wirkung der Vertretungsmacht herbeiführt, ſodaß der Geſchäftsherr gebunden wird. Der Scheinvollmacht erzeugende Tatbeſtand, vom Geſchäftsherrn veranlaßt, liegt dann ſchon vor, wenn durch eine Kundgebung des Geſchäftsherrn zur Kenntnis des Dritten gelangt, daß dem Handlungsbevollmächtigten die Führung der Geſchäfte ſchlechthin übertragen iſt.

IV.

In dieſem Zuſammenhang iſt eine äußerſt wichtige Frage zu entſcheiden. Gerade im kaufmänniſchen Verkehr bedient man ſich häufig des Fernſprechers, um Willenserklärungen abzugeben oder ſolche entgegenzunehmen, oder unter Umſtänden Rechtsgeſchäfte abzuſchließen. Dabei wird es häufig vorkommen, daß auf der einen oder anderen Seite Angeſtellte des Geſchäftsherrn am Telefon Willenserklärungen abgeben und auch entgegennehmen, ohne daß der angeſchloſſene Teil feſtſtellen kann, ob er mit Angeſtellten zu tun hat, die zu dieſem Zwecke bevollmächtigt ſind. Es fragt ſich daher, ob der Geſchäftsherr durch die von ſeinem Perſonal abgegebenen und entgegengenommenen Willenserklärungen verpflichtet bezw. berechtigt wird.

Wenn die Angeſtellten vom Geſchäftsherrn in dieſem Umfange bevollmächtigt ſind, iſt die Frage ohne weiteres zu bejahen. Wie iſt aber zu entſcheiden, wenn der Angeſtellte vom Geſchäftsherrn weder zur Empfangnahme noch zur Abgabe telefoniſcher Willenserklärungen noch zum Abſchluß von Handelsgeſchäften ermächtigt iſt?

Man wird in dem Aufſtellen eines Fernſprechers im Geſchäftslokal einen äußeren Tatbeſtand einer Scheinvollmacht, der vom Geſchäftsherrn veranlaßt iſt, zu erblicken haben. Welchen Umfang hat der vom Geſchäftsherrn hervorgerufene Schein einer Vollmacht? Ein gutgläubiger Dritter kann in den Glauben verſetzt werden, die den Fernſprecher bedienenden Angeſtellten ſeien zur Vertretung des Geſchäftsherrn in dem erwähnten Umfange zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen bevollmächtigt. Tatſächlich läßt auch Staub[3]), wenn der Geſchäftsherr einen Fernſprecher

---

[1]) Goldmann § 55 Anm. 3 II.

[2]) So handelt der Dritte nicht fahrläſſig, wenn er mit dem Geſchäftsherrn durch den Handlungsbevollmächtigten, der zunächſt im geſetzlichen Umfange wirklich bevollmächtigt iſt, dauernd in Geſchäftsverbindung ſteht und unterläßt, ſich vor jedem Geſchäftsabſchluß zu erkundigen, ob die erteilte Vollmacht des Handlungsbevollmächtigten inzwiſchen eingeſchränkt oder widerrufen iſt. Er braucht daher eine ſpäter etwaige Beſchränkung nicht gegen ſich gelten zu laſſen.

[3]) Allerdings in 6. u. 7. Aufl. § 54 HGB. Anm. 11.

aufgestellt hat, alle Angestellten als ermächtigt gelten zu allen telefonischen entgegengenommenen und abgegebenen Erklärungen. v. Seeler[1]) schränkt diese Ansicht dahin ein, daß die Angestellten nur dann hierzu als ermächtigt gelten, wenn der Fernsprecher in einem Laden oder offenen Warenlager (also in entsprechender Anwendung zu § 56 HGB) aufgestellt sei.

Die Ansicht von Staub war damals, als der Fernsprecher aufkam, gerechtfertigt, denn er bildete zu jener Zeit eine Ausnahmeerscheinung, weshalb das Vertrauen des Dritten in jedem Umfange schutzwürdig war. Heute ist das Telefon aber keine außergewöhnliche Einrichtung mehr. Man kann jetzt nicht schlechthin die Angestellten als zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen ermächtigt ansehen Diese obige Ansicht läßt sich heute nicht mehr halten, da sie eine gerechte Abwägung der Erfordernisse des Verkehrs und der Interessen der Kaufleute vermissen läßt. Sie nimmt keine Rücksicht auf die Interessen des Geschäftsherrn und berücksichtigt ausschließlich die Interessen des Dritten.

In welchem Umfange darf der Dritte geschützt werden? Wie von uns behauptet ist, ist in dem Aufstellen eines Fernsprechers in den Geschäftsräumen von Seiten des Geschäftsherrn der äußere Tatbestand einer Scheinvollmacht hervorgerufen worden. Der Umfang der Scheinvollmacht wird dahin zu umgrenzen sein, daß der Geschäftsherr sich durch den Anschluß an das Leitungsnetz nur zur Empfangnahme von Erklärungen bereit erklärt hat. Daher muß der Geschäftsherr auf Grund der Scheinvollmacht eine Willenserklärung, die der Dritte durch Telefon einem nicht bevollmächtigten Angestellten gegenüber abgegeben hat, gegen sich gelten lassen. Die Entgegennahme durch den Angestellten bewirkt, daß diese Erklärung dem Geschäftsherrn in dem Zeitpunkt als zugegangen gilt, in dem diese von dem Angestellten entgegengenommen wird.

Eine Bestätigung der Ansicht, inwieweit der Geschäfsherr durch Willenserklärungen, die von einem Angestellten durch Fernsprecher abgegeben oder entgegengenommen werden, verpflichtet wird, finden wir in einer Entscheidung des Reichsgerichts.[2]) Dort heißt es; „Der Kaufmann, der sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs besonderer Geschäftsräume mit Angestellten bedient, gibt dadurch zu erkennen, daß er mittels dieser Einrichtung mit Dritten zu verkehren bereit ist, und muß daher geschäftliche Kundgebungen, die auf diesem Wege in den Bereich seines Geschäftes gelangen, so gegen sich gelten lassen, als wenn sie an ihn gelangt wären. Eine in seiner Abwesenheit eingehende Erklärung oder Anzeige muß daher als in dem Zeitpunkt gemacht angesehen werden, indem sie in den Geschäftsräumen von einem seiner Angestellten entgegengenommen wird. Auf das Mittel der Kundgebung kann es dabei nicht entscheidend ankommen. Die mündliche Mitteilung ist daher ebenso als dem Geschäftsherrn zugegangen anzusehen, wie etwa eine in den Geschäftsräumen für ihn abgegebene schriftliche Nachricht. Der mündlichen Erklärung steht aber auch die durch Fernsprecher vermittelte gleich. Gerade für Erklärungen rechtsgeschäftlichen Inhaltes ist eine andere Beurteilung ausgeschlossen durch die Bedeutung, die der Fernsprecher im modernen Geschäftsleben genommen hat. Dieser Geschäftsverkehr mittels des Fernsprechers wäre praktisch undurchführbar, wenn Dritte wirksam nur mit dem Geschäftsinhaber persönlich verhandeln könnten oder doch bei Mitteilungen, die in dessen Abwesenheit gegenüber Angestellten gemacht werden, sich noch darüber vergewissern müßten, daß sie von

---

[1]) v. Seeler S. 48.
[2]) RG. 102, 295.

den Angeſtellten an den Geſchäftsherrn weitergegeben werden. Die Mitteilung, die in den Geſchäftsräumen des abweſenden Geſchäftsinhabers von ſeinen Angeſtellten durch den Fernſprecher entgegengenommen wird, muß daher die gleiche Wirkung haben, wie wenn ſie von dem Geſchäftsinhaber perſönlich entgegengenommen wäre. Die Gefahr, die damit für ihn verbunden ſein kann, wird ihm nicht unbilligerweiſe auferlegt. Da er ſelbſt durch ſeine Beteiligung am Fernſprechverkehr ſich zur Entgegennahme von Mitteilungen durch den Fernſprecher bereit erklärt, muß er auch dafür Sorge tragen, daß rechtsgeſchäftliche Mitteilungen, die auf dieſem Wege einlaufen, ihm von ſeinen Angeſtellten übermittelt werden. . . . . RG 61, 125 hat als Grundſatz ausgeſprochen, daß Willenserklärungen, die mittels des Fernſprechers an das Kontor eines Kaufmanns in ſeiner Abweſenheit gelangen, ihm in dem Augenblick zugehen, in dem ſie von einem dazu Befugten entgegengenommen werden, als welcher in der Regel jeder kaufmänniſche Angeſtellte des Kontors anzuſehen ſei."

Dagegen wird der Geſchäftsherr nicht verpflichtet hinſichtlich der vom nichtbevollmächtigten Angeſtellten abgegebenen Willenserklärungen. Denn es beſteht keine Scheinvollmacht, auf Grund deren der gutgläubige Dritte geſchützt wird. Daher iſt es Sache des Dritten, ſich zu vergewiſſern, ob der Angeſtellte, mit dem er in telefoniſcher Verbindung ſteht, zur Abgabe von rechtsgeſchäftlichen Willenserklärungen bevollmächtigt iſt. Unterläßt er dies, ſo hat er im Falle der Nichtbevollmächtigung des Angeſtellten den etwa entſtehenden Schaden allein zu tragen, ohne ſich an den Geſchäftsherrn halten zu können.

Dieſe Auffaſſung entſpricht auch jetzt der herrſchenden Meinung.[1]) Den Intereſſen des Dritten iſt vollkommen gedient, wenn er ſicher ſein kann, daß telefoniſche Erklärungen, die er einem Angeſtellten des Geſchäftsherrn abgibt, der Geſchäftsherr gegen ſich dulden laſſen muß.

3. Der Ladenangeſtellte.

Einer der wichtigſten Fälle der Scheinvollmacht im Handelsrecht iſt in § 56 HGB geregelt. Dort heißt es: „Wer in einem Laden oder in einem offenen Warenlager angeſtellt iſt, gilt als ermächtigt zu Verkäufen und Empfangnahmen, die in einem derartigen Laden oder Warenlager gewöhnlich geſchehen."

Mit der „Anſtellung" in einem Laden oder offenen Warenlager wird der äußere Tatbeſtand einer Scheinvollmacht hervorgerufen. Denn auf Grund des äußeren Tatbeſtandes wird regelmäßig auf das Vorhandenſein einer Vollmacht geſchloſſen, und zwar in dem Umfange, wie das Geſetz ſie aufgeſtellt hat.

Zweifel entſtehen in der Literatur über den Begriff der „Anſtellung". Es herrſcht nämlich Streit darüber, ob eine vertragliche Beziehung zwiſchen dem Angeſtellten und dem Geſchäftsherrn beſtehen muß, womit doch zum mindeſten ein Tätigſein mit Willen des Geſchäftsherrn zu verſtehen iſt, oder ob der bloße Schein des Angeſtelltſeins zum Tatbeſtande des § 56 HGB genügt.

So fordert Cosack[2]) eine wirkliche Anſtellung, wobei einerlei iſt, welche Art von Dienſten zu verrichten iſt. Auch Goldmann[3]) verlangt ein Angeſtelltenverhältnis. Dies

[1]) Düringer-Hachenburg § 54 IV 3
Jetzt auch Staub § 54 Anm. 13
[2]) Coſack S. 97
[3]) Goldmann § 56 Anm. II

braucht aber nicht notwendigerweise ein Dienstverhältnis zu sein, sondern es genügt, daß die Person mit dem Willen des Inhabers des Handelsgeschäftes in dem Laden oder offenen Warenlager tätig ist. Nach Makower[1]) gilt derjenige als „angestellt", der auf Grund eines solchen Dienstverhältnisses verpflichtet ist, das den Aufenthalt in dem Laden oder offenen Warenlager zur Folge hat. Der Begriff wird aber dahin eingeschränkt, daß als „angestellt" nur solche gelten, die den Verkehr mit dem Publikum übernehmen sollen oder von denen der Geschäftsherr voraussehen muß, daß sie an der ihnen zugewiesenen Stelle in die Lage kommen würden, mit dem Publikum zu verkehren. Etwas weitergehender ist die Ansicht von Düringer-Hachenburg. Nach ihm[2]) hängt es davon ab, ob ein solches Verhältnis vorliegt, damit der Bevollmächtigte den Weisungen des Geschäftsherrn entsprechend tätig sein kann. Die Person muß also auch mit Wissen des Geschäftsherrn im Laden oder offenen Warenlager tätig sein.

Auch nach Staub[3]) ist erforderlich, daß die Person mit Willen oder Wissen des Geschäftsherrn mit dem Publikum verkehrt. Diese Person braucht aber nicht notwendigerweise auf Grund eines Dienst- oder sonstigen Vertragsverhältnisses angestellt zu sein. Dabei ist nicht erforderlich, daß diese Beschäftigung, wie er richtig hervorhebt, eine dauernde ist; auch eine vorübergehende Beschäftigung genügt.

Da er nicht notwendigerweise ein Vertragsverhältnis fordert, können auch die Ehefrau und die Kinder des Geschäftsinhabers sowie andere Angehörige „Angestellte" im Sinne vom § 56 HGB sein; aber nach seiner Ansicht nur insoweit, als sie mit Willen und Wissen des Geschäftsherrn tätig sind. Verwandtschaftliche Beziehungen sind also mit Recht kein Hindernisgrund für ein Angestelltenverhältnis. Die Kinder, die in einem Laden oder offenen Warenlager tätig sind, müssen mindestens beschränkt geschäftsfähig sein, um wirksam als Bevollmächtigte auftreten zu können. Denn die von Geschäftsunfähigen abgegebenen und ihnen gegenüber vorgenommenen Willenserklärungen sind nach § 131, I BGB nichtig. Dagegen wird die Wirksamkeit einer von oder gegenüber diesem Vertreter abgegebenen Willenserklärung nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Vertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist § 165 BGB.

Nach Staub können Lehrlinge den Geschäftsherrn nach § 56 HGB nur berechtigen und verpflichten, wenn sie mit seinem Willen in dem Geschäft tätig geworden sind. Dagegen können solche Personen, die zwar gültig angestellt sind, aber zu einem andern Zweck in den Räumen verweilen, (wie Packer, Pförtner, Rollkutscher, Scheuerfrau) also objektiv nicht berechtigt sind, den Geschäftsherrn weder berechtigen noch verpflichten. Als „Angestellte" im Sinne von § 56 HGB gelten nach ihm auch nicht Personen, die zufällig im Laden sind (wie Kunde und Besucher) oder im übrigen zum Geschäftspersonal gehören (Buchhalter, Handlungsreisende.)

Der Dritte wird also nach Staub nicht geschützt, wenn er sich mit einer Person eingelassen hat, die sich zwar im Laden oder offenen Warenlager aufgehalten hat, aber nicht mit Wissen und Willen des Geschäftsherrn darin tätig ist.

Weder die Ansicht von Staub noch die Ansicht der übrigen erwähnten Schriftsteller, die zum Teil einen wirklichen Anstellungsvertrag fordern, kann unsere Billigung finden. Es handelt sich gerade im § 56 HGB um eine Rechtsnorm, die u. E. im Interesse der

---

[1]) Makower § 56
[2]) Düringer-Hachenburg § 56 Anm. 1
[3]) Staub § 56 Anm. 1

Verkehrssicherheit gegeben ist und den gutgläubigen Käufer gegen Gefahren schützen soll, die sich aus dem Verhandeln mit nichtbevollmächtigten Angestellten ergeben. Es soll durch diese Bestimmung der Schaden des Käufers, der ohne diese Regelung wahrscheinlich bestehen würde, behoben und ausgeglichen werden. Nicht dagegen will die Vorschrift die Stellung des Angestellten zum Geschäftsherrn regeln. Dem Schutz des Dritten ist aber nur unvollkommen genüge getan, wenn dieser vom Vorhandensein einer wirklichen Anstellung oder einem Tätigsein mit Wissen des Geschäftsherrn abhängig gemacht wird. In diesem Falle wäre die Schwierigkeit nur verschoben und der Zweck der Vorschrift, der Schutz gutgläubiger Dritter, gar zunichte gemacht; denn es brauchte zwar die Bevollmächtigung des Angestellten nicht nachgeprüft zu werden, wohl aber müßte die Gültigkeit des Angestelltenvertrages zwischen Geschäftsherrn und Angestellten festgestellt werden, ob der Angestellte mit dem Willen des Geschäftsinhabers im Laden oder Warenlager tätig ist. Das Moment der Anstellung bezw. des Tätigseins kann aber vom Dritten meistens ebensowenig beurteilt werden wie eine Bevollmächtigung zwischen dem Geschäftsherrn und dem Angestellten.

Zu welchen unbilligen Ergebnissen die Ansicht von Staub und der übrigen führt, zeigt folgender Fall. Ein Stammkunde schließt in einem oft von ihm besuchten Geschäft mit dem schon jahrelang im Geschäft tätigen Verkäufer einen Vertrag. Kurz vorher ist aber dieser Angestellte vom Geschäftsherrn aus einem bestimmten Grunde entlassen werden. Diese Entlassung ist dem Stammkunden beim Abschluß des Kaufes noch nicht bekannt gewesen. Nach Ansicht der Schriftsteller,[1]) die einen Anstellungsvertrag oder aber mindestens ein Tätigsein mit Willen des Geschäftsherrn fordern, kann der Geschäftsherr seinem Stammkunden wirklich entgegenhalten, daß er an den Vertrag nicht gebunden sei, weil der „Verkäufer" bereits vor Geschäftsabschluß von ihm entlassen worden sei. In diesem Falle verlangt aber das Rechtsgefühl Schutz des gutgläubigen Dritten. Daher kann dieser von den meisten Schriftstellern eingenommene Standpunkt nicht der Unsere sein.

Um dem Dritten in solchen Fällen Schutz zu gewähren, ist eine weitere Auslegung des Begriffes der „Anstellung" vorzunehmen. Man wird lediglich ein tatsächliches Angestelltsein zu fordern haben. Man muß also so weit gehen, jeden, der in einem Laden oder offenen Warenlager sich aufhält, und dem kaufenden Dritten als Verkäufer auftritt, als „angestellt" anzusehen haben. Der Schutz ist aber nur gerechtfertigt, wenn die „Anstellung", wodurch der Schein einer Vollmacht erweckt wird, vom Geschäftsherrn veranlaßt ist[2]). Der Dritte wird dann auf Grund des vom Geschäftsherrn hervorgerufenen äußeren Tatbestandes geschützt, vorausgesetzt, daß er den Käufer ohne Fahrlässigkeit für „angestellt" halten durfte.

Diese Ansicht wird auch von v. Seeler[3]) geteilt, der „im dringenden Interesse der Rechtssicherheit des gesamten kaufenden Publikums und entsprechend der Verkehrsanschauung" ein tatsächliches Angestelltsein genügen läßt. Auch Isay[4]) ist der Überzeugung, daß es sich bei der „Anstellung" nicht um die Begründung eines Rechtsverhältnisses, sondern um die Herstellung eines faktischen Zustandes handelt.

---

[1]) so tatsächlich von Cosack behandelt

[2]) Ein Verschulden braucht den Geschäftsherrn nicht zu treffen.
Ein Eingriff in die Rechte des Geschäftsherrn, ohne daß er etwas zu dem äußeren Tatbestand getan hat, ist rechtspolitisch nicht möglich. In solchen Fällen muß der Dritte den Schaden tragen.

[3]) v. Seeler S. 48

[4]) Isay S. 237

Daher muß der Geschäftsherr auf Grund der Scheinvollmacht Geschäfte für und gegen sich gelten lassen, die z. B. der Dienstbote des Geschäftsherrn oder sogar Fremde, die sich in der Abwesenheit des Geschäftsherrn, in das offene Geschäftslokal eingeschlichen haben, mit einem Dritten, der gutgläubig ist, im Rahmen des § 56 HGB abgeschlossen haben. Ebenso wird zu entscheiden sein, wenn der Geschäftsherr auch ohne Verschulden seinen Laden oder sein offenes Warenlager hat verlassen müssen, etwa weil er von einem Unwohlsein befallen wird. Auch hier ist der äußere Tatbestand der Scheinvollmacht vom Geschäftsherrn veranlaßt; das Nichtabschließen des Ladens ist kausal zu der Anwesenheit des Dienstboten oder Fremden[1]).

Gegen unsere Auffassung wird von einigen Schriftstellern geltend gemacht, daß sie jeder Billigkeit widerspreche, weil den Geschäftsherrn eine Haftung ohne irgendein Verschulden treffen soll. Hiergegen muß erwidert werden, daß im Hinblick auf die allgemeine Verkehrssicherheit auch einmal der Schuldlose haften muß, andererseits wird doch nur der g u t g l ä u b i g e Dritte geschützt.

Dagegen tritt keine Bindung des Geschäftsherrn ein, wenn gutgläubige Dritte mit solchen im Laden oder Warenlager sich aufhaltenden Personen kontrahieren, die z. B. vorher den Geschäftsherrn in einen Nebenraum verschleppt und dann den Verkauf der Waren übernommen haben.[2]) Hier besteht zwar ein äußerer Tatbestand, der Schein einer Vollmacht wird auf Grund dessen hervorgerufen, doch ist das Auftreten dieser Personen nicht vom Geschäftsherrn veranlaßt, weshalb er nicht zu haften braucht.

Wenn der Dritte Kenntnis von der Tatsache hat, daß die in dem Laden oder Warenlager sich aufhaltenden Personen, mit denen er Rechtsgeschäfte vornehmen will, vom Geschäftsherrn weder angestellt noch mit dessen Willen in diesen Räumen tätig sind, kann er unter keinen Umständen geschützt werden. Dies widerspricht dem anzuwendenden Grundsatz von Treu und Glauben. Selbst in den Fällen, in denen der Dritte diese Tatsache aus Fahrlässigkeit nicht kannte, wird man ebenso entscheiden müssen. Bei Prüfung der Frage, ob jemand „angestellt" ist, wird der Dritte die konkreten Umstände des einzelnen Falles zu beachten haben.[3]) So muß der Dritte vor allen Dingen bei der Untersuchung des Angestelltenverhältnisses berücksichtigen: die Kleidung, das Alter der im Laden oder Warenlager angetroffenen Personen; den Umstand, daß der Betreffende zu einer anderen Zeit mit andern Arbeiten betraut ist. Wenn daher eine Scheuerfrau, die als solche allgemein erkenntlich gewesen ist, in einem größeren Geschäft mit einem Dritten Geschäfte abschließt, so kann der Dritte nicht geschützt werden, weil er das Fehlen der Vertretungsmacht fahrlässigerweise nicht gekannt hat. Auch wird der Dritte eine besondere Sorgfalt anzuwenden haben, wenn er vor Geschäftsbeginn oder nach Geschäftsschluß mit einer im Laden oder Warenlager anwesenden Person kontrahiert, selbst wenn diese in der üblichen Geschäftszeit als Angestellter zu betrachten ist.

---

[1]) a. M. Düringer-Hachenburg, Staub, Lehmann u. a. Nur in einem Fall will Dür.-Hach. § 56 Anm. 1 den Dritten schützen; nämlich dann, wenn der Kaufmann es aus Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit unterläßt zu verhindern, daß sein nicht für eine Tätigkeit im Laden bestimmter Angestellter gleichwohl im Laden als Verkäufer auftritt. In diesem Falle wird der Schutz des Dritten dadurch herbeigeführt, daß § 56 HGB entsprechende Anwendung finden soll.

[2]) Das Beispiel stammt von v. Seeler.

[3]) Dabei brauchen die äußeren Umstände nicht den Schein zu rechtfertigen, daß es sich um einen Handlungsgehilfen handelt.

Allgemein kann man sagen, daß dem Dritten Fahrlässigkeit zur Last fällt, wenn er unterläßt, festzustellen, ob Personen, mit denen er im Laden oder offenen Warenlager Geschäfte tätigt, angestellt sind, wenn diese das Zeichen der Nichtberechtigung für jedermann offensichtlich tragen. Handelt der Dritte in dieser Beziehung fahrlässig, dann wird verhindert, daß die Vertretungswirkungen der Scheinvollmacht eintreten.

II. Die Ermächtigung aus § 56 HGB haben aber nur diejenigen Personen, die im Laden oder offenen Warenlager angestellt sind. Sie ist also nicht mit jeder kaufmännischen Tätigkeit verbunden.

Umstritten ist der Begriff des „Ladens". Ritter[1]) bezeichnet ein Lokal als Laden, wenn dieses jedermann frei zugänglich und erkennbar ist, daß es zum Warenverkauf oder zu sonstigen Geschäften im Kleinverkehr dauernd oder vorübergehend bestimmt ist. Wesentlich ist mithin für einen Laden, daß er jedermann zum Betreten zugänglich ist. Ein weiteres wichtiges Kriterium zum Begriff des Ladens ist ein Lokal, worunter ein geschlossener Raum zu verstehen ist, innerhalb dessen der Verkauf stattfinden soll.

Richtig erscheint uns daher auch die Ansicht von Staub,[2]) welcher den Laden als einen geschlossenen Raum erklärt, der zum freien Eintritt für das Publikum und zum Abschluß der zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörigen Geschäfte, besonders zum Warenverkauf im Kleinverkehr bestimmt ist.

Nicht befriedigen kann uns die Definition, die Goldmann[3]) für den „Laden" aufgestellt hat. Er versteht unter einem Laden, eine Verkaufsstätte in einer festen Niederlassung, die das Dauerbare des Geschäftsbetriebes erkennen läßt, und die dem Publikum zum Abschluß der im Betriebe des Handelsgeschäftes vorkommenden Verkäufe und Empfangnahmen geöffnet ist. Es ist nicht einzusehen, weswegen zum Laden eine Einrichtung notwendig ist, die das Dauerbare des Geschäftes erkennen läßt. Es sprechen durchaus keine Gründe dagegen, z. B. einen auf einem Ausstellungsgelände nur für kurze Zeit aufgeschlagenen Erfrischungsraum ebenfalls als Laden zu betrachten wie eine auf die Dauer berechnete Gastwirtschaft.[4])

Verschieden beantwortet wird die Frage, ob die kaufmännischen Kontore unter den Begriff des „Laden" fallen. U. E. wird man das Kontor eines Kaufmannes nicht als Laden anzusehen haben, weil es dem Publikum allgemein nicht zum Betreten offensteht und anderen Zwecken dient. Das Gleiche wird für das Büro einer Bank zu gelten haben.

§ 56 HGB nennt außer dem Laden noch das offene Warenlager. Dieser Begriff ist von der gesamten Literatur ziemlich eindeutig festgelegt worden. Hierunter bezeichnet man allgemein einen Raum, in dem sich ein Warenlager befindet, das aber andererseits auch dem Publikum zur Empfangnahme von Waren offensteht. Bei der Untersuchung der Frage, ob ein Lagerraum ein offenes Warenlager im Sinne von § 56 HGB

---

[1]) Ritter § 56 Anm. 1; ebenso Lehm.-Ring S. 152
[2]) Staub § 56 Anm. 2; ebenso Dür.-Hach. § 56 Anm. 2
[3]) Goldmann § 56 Anm. 1, II
[4]) Interessant ist, daß Cosack S. 109 die Gastwirtschaft nicht als Laden auffassen will. U. E. besteht aber für eine solche unterschiedliche Behandlung kein Grund.

darstellt, ist zu beachten, daß er dem Publikum zwecks Empfangnahme der Waren zugänglich sein muß. Daher sind Vorratskeller von Gastwirten oder Weinhändlern keine „offenen Warenlager".

III. Die Handlungsvollmacht des Ladenangestellten umfaßt Verkäufe und Empfangnahmen, die in einem derartigen Laden oder Warenlager gewöhnlich geschehen.

Unter „Verkäufen" im Sinne des § 56 HGB ist alles eingeschlossen, was Bestandteil eines Kaufvertrages sein kann.[1]) Und zwar fallen nicht nur darunter die essentialia negotii, sondern auch die naturalia und accidentalia negotii. Hierzu können also gehören Vereinbarungen über den Kaufpreis, Befristung des Kaufpreises usw. Andere Geschäfte als Verkäufe sind aber ausgeschlossen. So würde der Abschluß eines Tauschvertrages durch den Angestellten mit einem Dritten ohne besondere Zustimmung des Geschäftsherrn für diesen nicht verbindlich sein. In dem Begriff „Verkäufe" liegt aber nicht nur die Ermächtigung zum Abschluß eines obligatorischen Vertrages, des Kaufvertrages, sondern man wird auch das dingliche Geschäft, die Übereignung, unter diesen Begriff fassen und den Angestellten hierzu ermächtigt betrachten müssen. Meistens wird es sich doch gerade bei den unter § 56 HGB abzuschließenden Verkäufen um sog. Handkäufe handeln, bei denen der obligatorische Vertrag mit dem dinglichen Verfügungsgeschäft zeitlich zusammenfällt.

Die Ermächtigung zur „Empfangnahme" bezieht sich nur auf die tatsächliche Inbesitznahme. Die Übergabe an den Angestellten gilt als Übergabe an den Geschäftsherrrn.[2]) Zur Empfangnahme gehören vor allem die Zahlungen aus den abgeschlossenen Verkäufen. Diese beschränkt sich u. E. nicht nur auf Zahlungen aus den von dem betreffenden Angestellten vorgenommenen Verkäufen, sondern sie können auch von Verkäufen herrühren, die vom Geschäftsherrrn selbst oder von einem anderen Angestellten vorgenommen sind. Der Begriff umfaßt auch die Annahme von Waren. So kann der Angestellte Waren, die dem Publikum zur Probe übersandt sind und zurückgeschickt werden, entgegennehmen.

Die Handlungsvollmacht aus § 56 HGB ist aber gesetzlich eingeschränkt. Sie bezieht sich nur auf solche Verkäufe und Empfangnahmen, die in einem derartigen Laden oder Warenlager geschehen. Es kommt also darauf an, daß diese Verkäufe und Empfangnahmen in einem Laden oder Warenlager dieser Art geschehen, nicht dagegen ist maßgebend, daß in diesem Laden oder Warenlager diese Verkäufe und Empfangnahmen vorkommen.

Es muß sich um Verkäufe und Empfangnahmen handeln, die in einem derartigen Laden oder Warenlager gewöhnlich geschehen. Unter „gewöhnlich" ist nicht die Sitte des einzelnen Geschäftes zu verstehen, sondern die durchschnittliche Sitte gleichartiger Geschäfte des gleichen Ortes.[3]) Davon hängt es ab, ob der Angestellte z. B. auch gegen Kredit oder nur gegen Barzahlung verkaufen darf. So hat sich gerade in der Konfektionsbranche das Abzahlungssystem entwickelt. In den meisten Geschäften

---

[1]) so richtig Goldmann § 56 HGB Anm. 2II 1a
Staub § 56 HGB Anm. 4
Düringer-Hachenburg § 56 Anm. 3
[2]) Staub § 56 Anm. 4
[3]) Cosack § 21 II 1a

eines bestimmten Ortes ist dieses Ratensystem eingeführt worden. Wenn jetzt ein Angestellter eines Geschäftes derselben Branche, das dieses System noch nicht eingeführt hat, Geschäfte mit einem gutgläubigen Dritten „auf Abzahlung" abschließt, dann braucht der redliche Dritte nicht sich entgegenhalten zu lassen, der Angestellte sei zu einem Verkauf unter solchen Bedingungen nicht befugt gewesen.

Die Empfangnahmen müssen ebenfalls gewöhnlich in einem derartigen Laden oder Warenlager sein. Sicherlich wird im allgemeinen die Annahme an Zahlungsstatt über den Umfang hinausgehen. Auch wird man den Angestellten nicht zur Entgegennahme von Wechseln ermächtigt ansehen, selbst wenn diese, wie gewöhnlich, nur zahlungshalber gegeben werden.

IV. Diese vom Gesetz umrissene Handlungsvollmacht kann aber vom Geschäftsherrn bei der Anstellung einer Person als Ladenangestellter eingeschränkt werden. Auch besteht die Möglichkeit, daß der Geschäftsherr, der zunächst den Angestellten in vollem Umfange, wie es § 56 HGB vorsieht, bevollmächtigt hat, später die Handlungsvollmacht einschränkt oder ganz widerruft. Wann muß ein Dritter diese Beschränkungen gegen sich gelten lassen? Dies hängt im wesentlichen davon ab, welcher Charakter der Vorschrift des § 56 HGB zukommt. Daher muß kurz auf den rechtlichen Charakter dieser Bestimmung, soweit dies erforderlich ist für die Feststellung, wann der Dritte eine Beschränkung der Handlungsvollmacht des Ladenangestellten gegen sich gelten lassen muß, eingegangen werden.

Ein großer Teil der Schriftsteller[1]) vertritt die Ansicht, § 56 HGB enthalte eine Vermutung.[2]) Hierbei stützt man sich auf die Wortfassung des § 56 HGB, wo es sich im Gegensatz zu § 54 HGB, nicht „ist", sondern „gilt als ermächtigt" heißt. Aus der Wortfassung will man erkennen, daß der Gesetzgeber beabsichtigt hat, nur eine Vermutung für das Vorhandensein einer Handlungsvollmacht aufzustellen. Die Folge würde sein, daß der Geschäftsherr jederzeit mit Leichtigkeit den Gegenbeweis führen könnte, eine Handlungsvollmacht wäre überhaupt nicht erteilt oder durch Widerruf beschränkt oder erloschen. Auf Grund dieser Ansicht würde der Geschäftsherr einseitig bevorzugt werden, was doch gerade durch diese Vorschrift vermieden werden sollte. Diese Ansicht kann daher von uns nicht geteilt werden.

Vielmehr wird man im § 56 HGB eine gesetzliche Fiktion zu erblicken haben.[3]) Sie bewirkt, daß eine Handlungsvollmacht im gesetzlichen Umfange gegenüber dem Dritten gilt, ohne Rücksicht darauf, ob eine solche in diesem Umfange vom Geschäftsherrn dem Angestellten erteilt ist oder nicht. Diese „ermächtigt" den Angestellten unwiderleglich zu denjenigen Verkäufen und Empfangnahmen, die in einem derartigen Laden oder Warenlager gewöhnlich geschehen. Von den Gegnern dieser Ansicht kann aber nicht erwidert werden, daß diese Auffassung eine ungerechte Bevorzugung des Dritten darstelle, während man auf die ebenfalls zu schützenden Interessen des Geschäftsherrn keinerlei Rücksicht genommen habe. Obwohl es zunächst den Anschein

---

[1]) So Ritter § 56 Anm. 1
Goldmann § 56 Vorbem.
Makower § 56

[2]) Der Begriff der Vermutung findet sich in § 292 ZPO: „Stellt das Gesetz für das Vorhandensein einer Tatsache eine Vermutung auf, so ist der Beweis des Gegenteils zulässig, sofern nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt."

[3]) So auch Lehfeld S. 20

hat, der Dritte sei günstiger gestellt, so wird man zu berücksichtigen haben, daß diese Vorschrift ein Ausfluß des im bürgerlichen Recht herrschenden Rechtsscheinprinzips, gerade des Prinzips der Scheinvollmacht, ist, sodaß auch bei dieser Vorschrift der allgemein geltende Grundsatz von Treu und Glauben zu gelten hat. Wenn also der Dritte von der Beschränkung oder dem Widerruf der Handlungsvollmacht Kenntnis auf irgend einem Wege erlangt hat, ist die insoweit bestehende Scheinvollmacht als zerstört anzusehen; es treten Vertretungswirkungen nur noch insoweit ein, als diese auf eine in Wirklichkeit noch bestehende Vollmacht zurückzuführen sind. Denn mit Rücksicht auf den in § 242 BGB aufgestellten Grundsatz von Treu und Glauben kann die in § 56 HGB festgelegte Handlungsvollmacht nicht so aufgefaßt werden, daß durch diese Bestimmung der Dritte auch dann geschützt werden solle, wenn er von der Beschränkung der Handlungsvollmacht Kenntnis hat.[1]) Aber auch dann, wenn dem Dritten nur Fahrlässigkeit bezüglich des Vollmachtsumfanges zur Last fällt, wird wegen des anzuwendenden Grundsatzes die Scheinvollmacht zerstört sein, sodaß Vertretungswirkungen nicht eintreten.

Für diese Lösungen können gewisse gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden, um Einschränkungen der Handlungsvollmacht dem Dritten im Falle des Kennen oder Kennenmüssens mit Erfolg entgegensetzen zu können. Einige[2]) greifen auf § 54, III HGB zurück, weil er eine Generalbestimmung für alle Handlungsvollmachten darstelle; somit treffe diese Bestimmung auch auf § 56 HGB zu, der die Handlungsvollmacht des Ladenangestellten behandele. Wieder andere[3]) wollen § 54, III HGB entsprechend angewendet wissen.

Wir halten es für richtiger, § 173 BGB anzuwenden, da die Handlungsvollmacht schließlich doch nur eine besondere Form der allgemeinen Vollmacht ist. Bringt man diese Bestimmung zur Anwendung, so kann man für § 56 HGB den Satz ableiten: Ist die Handlungsvollmacht des Ladenangestellten, die zunächst den gesetzlichen Umfang hatte, vom Geschäftsherrn beschränkt worden, so kann einem Dritten, wenn er mit dem Angestellten Rechtsgeschäfte abschließt, diese Beschränkung nur entgegengehalten werden, wenn er sie gekannt hat oder hat kennen müssen.

Wann ein Dritter die Beschränkung hat kennen müssen, ist Tatfrage und nach den im einzelnen Falle vorhandenen Umständen zu beurteilen.[4])

Vielfach findet man in mittleren und größeren Geschäften den Anschlag: „Zahlung nur an der Kasse." Diese Bekanntmachung deutet darauf hin, daß die Handlungsvollmacht des Ladenangestellten in Bezug auf die Empfangnahme von Zahlungen vom Geschäftsherrn widerrufen ist. Ist die Beschränkung in einer Form erfolgt, daß sie einer aufmerksamen Person nicht hätte entgehen können[5]), dann kann dem Geschäftsherrn nicht auf Grund einer Scheinvollmacht vom Dritten entgegengehalten werden, er habe bereits Zahlung an den Angestellten geleistet. In solchen Fällen wird regelmäßig der Dritte die Sorgfalt, die der Verkehr an ihn stellt, außer Acht gelassen haben.

---

[1]) so im Ergebnis ROHG 12, 379.
[2]) Makower § 56 u. a.
[3]) Staub § 56 Anm. 3 i. V. mit § 54 Anm. 22
Düringer-Hachenburg § 56 Anm. 2 i. V. mit § 54 Anm. 9
Koenige § 56 Anm. 4
Neufeld-Schwarz § 56 Anm. 7
[4]) Über den Begriff des „Kennenmüssens" siehe S. 20
[5]) Das Schild muß also für jedermann sichtbar angebracht sein

Bei der Prüfung der Fahrlässigkeit des Dritten wird man im Interesse des Geschäftsherrn, der für einen deutlich sichtbaren Anschlag der Einschränkung gesorgt hat, nicht auf die besonderen Verhältnisse des einzelnen Dritten Rücksicht nehmen können.[1]) Wenn daher ein der deutschen Sprache nicht mächtiger Ausländer, ein Blinder oder ein Kurzsichtiger einen Laden oder ein Warenlager betritt, in denen Anschläge angebracht sind, aus denen die Beschränkung der Handlungsvollmacht des Angestellten hervorgeht, um zu kaufen, so braucht der Geschäftsherr den Kauf nur insoweit gegen sich gelten zu lassen, als die Einschränkung berücksichtigt ist. Die Fahrlässigkeit solcher Personen ist darin zu erblicken, daß diese sich ohne fremde Hilfspersonen, die sie auf solche Einschränkungen aufmerksam machen können, in einen solchen Laden oder solches Warenlager wagen.

Was bezüglich der Anschläge gesagt ist, gilt auch für die Aufstellung von Zahlkassen. Ebenso wird man in der Aufstellung von Zahlkellnern, vornehmlich in Cafés, eine Beschränkung der Handlungsvollmacht des bedienenden Kellners, zu kassieren, zu erblicken haben.

Dagegen dürften Aushänge wie „feste Preise" oder „nur gegen Kassa" die Handlungsvollmacht des Angestellten nicht einschränken.[2]) Mit derartigen Bekanntmachungen sollen im allgemeinen nur Geschäftsgrundsätze zum Ausdruck gebracht werden, nach denen der Inhaber des Geschäftes zu handeln gedenkt. Der Geschäftsherr wird in solchen Fällen verpflichtet, wenn ein Angestellter Waren unter dem festgesetzten Preise verkauft.

Hat der Geschäftsherr dem Ladenangestellten Handlungsvollmacht in dem in § 56 HGB festgelegten Umfang erteilt, so wird der Geschäftsherr durch den Angestellten auf Grund der bestehenden echten Vollmacht gebunden. Soweit aber die Handlungsvollmacht durch Beschränkung beseitigt ist, wird eine Bindung des Geschäftsherrn, für Geschäfte die der Angestellte ohne besondere Vollmacht mit dem gutgläubigen Dritten im Rahmen des § 56 HGB abgeschlossen hat, auf Grund einer Scheinvollmacht herbeigeführt. In solchen Fällen ist der äußere Tatbestand der Scheinvollmacht, der in dem Dritten den Schein einer Vollmacht hervorruft, in der Anstellung des Angestellten in einem Laden oder offenen Warenlager zu erblicken. Der äußere Tatbestand ist mit Zutun des Geschäftsherrn zustandegekommen, da durch ihn die Person angestellt ist.

4. Der Handlungsagent und der Versicherungsagent.

A. I. Der Handlungsagent ist eine Person, die ohne als Handlungsgehilfe angestellt zu sein, ständig damit betraut ist, für das Handelsgewerbe eines andern Geschäfte zu vermitteln oder im Namen des anderen abzuschließen. Dabei übt der Handlungsagent seine Geschäftstätigkeit entweder von einer eigenen festen Geschäftsniederlassung aus,[3]) so der Platzagent; oder er ist als Reisender tätig, ohne daß er in Beziehung zu einer eigenen Niederlassung steht, so der Reiseagent.

Die §§ 86 und 87 HGB enthalten Normativbestimmungen über den Umfang der Vollmacht des Handlungsagenten und enthalten, wie wir sehen werden, gesetzliche Fälle der Scheinvollmacht.

---

[1]) So richtig Goldmann § 56, Lehmann-Ring § 56
[2]) so die allgemeine Ansicht
[3]) Hierbei muß er aber nicht gerade am Orte der Handlungsniederlassung tätig sein. So Staub § 86 Anm. 1

Wird ein Handlungsagent als Fernreisender vom Geschäftsherrn proklamiert, so wird der gleiche Schein erweckt, wie wenn der Geschäftsherr einen Handlungsbevollmächtigten als Fernreisenden angestellt hat. Meist kann der Dritte garnicht feststellen, ob der Reisende ein Handlungsreisender oder ein Reiseagent ist. Jedenfalls kann auch dem Dritten, der mit einem solchen Reisenden in Verbindung tritt, nicht zugemutet werden, hierüber Ermittlungen anzustellen. Eine solche Untersuchung müsste aber der Dritte vornehmen, wenn die Ermächtigung des Reiseagenten und des Handlungsagenten verschieden geregelt würde.[1]) Demgemäß ordnet § 87 HGB an, daß auf diejenigen Handlungsagenten, die als Reisende tätig sind, die Vorschriften über den Handlungsreisenden, § 55 HGB, Anwendung finden.

Beim Reiseagenten kann daher in demselben Maße eine Scheinvollmacht vorliegen wie beim Handlungsbevollmächtigten, der als Reisender tätig ist. Neben der Ermächtigung zur Entgegennahme von Mängelrügen und anderen Erklärungen solcher Art, gilt er insbesondere noch befugt den Kaufpreis einzuziehen und Zahlungsfristen zu bewilligen. Die Befugnis, den Kaufpreis einzuziehen und Zahlungen zu stunden, besteht nicht allgemein, sondern gilt nur bezüglich derjenigen Geschäfte, die der Handlungsagent selbst abgeschlossen hat;[2]) sie bezieht sich also nicht auf diejenigen Geschäfte, deren Abschluß der reisende Handlungsagent nur vermittelte. Wenn der Reiseagent zwar zum Abschluß von Geschäften, aber nicht zur Einziehung des Kaufpreises aus solchen Geschäften, noch zur Stundung des Kaufpreises bevollmächtigt ist, so wird der gutgläubige Dritte, wenn er Zahlungen, die sich auf die mit Reiseagenten abgeschlossenen Geschäfte beziehen, leistet oder ihm Zahlungsfristen erteilt werden, durch eine Scheinvollmacht geschützt, die ihm gegenüber in dem gesetzlich umrissenen Umfang gilt. Die Scheinvollmacht ist in diesem Umfange durch den Geschäftsherrn dadurch veranlaßt, daß er eine Person mit der Tätigkeit eines reisenden Handlungsagenten, der Abschlußvollmacht besitzt, betraut hat.

Ist der reisende Handlungsagent, wie häufig nur Vermittlungsagent, so kann der Dritte an den Handlungsagenten keine Zahlungen irgendwelcher Art mit befreiender Wirkung gegenüber dem Geschäftsherrn leisten. Nur in einem Falle wird der Dritte auf Grund einer Scheinvollmacht geschützt, nämlich wenn er den Kaufpreis aus dem mit dem Handlungsagenten, der aber nicht zum Abschluß von Geschäften bevollmächtigt ist, abgeschlossenen Geschäfte an diesen abführt. Zum Schutze des Dritten gilt nämlich ein Geschäft, das ein Handlungsagent, der nur mit der Vermittlung von Geschäften betraut ist, mit einem Dritten abgeschlossen hat, als genehmigt, wenn es vom Geschäftsherrn nicht unverzüglich, nachdem er davon Kenntnis erhalten hat, durch Erklärung gegenüber dem Dritten abgelehnt wird. § 85 HGB.[3]) Zwar wird durch die Genehmigung des § 85 HGB, die stillschweigend erfolgen kann, nur das abgeschlossene Geschäft des Handlungsagenten, der nur Geschäfte vermitteln darf, vom Geschäftsherrn für wirksam erklärt; es ist aber nicht in der Genehmigung eine nachträgliche Vollmachtserteilung zu erblicken. Diese Genehmigung muß aber dadurch, daß das Geschäft wirksam wird, für den Dritten in Bezug auf die Bestimmung des § 55, II HGB

---

[1]) Denkschrift S. 76

[2]) So richtig Staub § 87
Goldmann § 87 Anm. 2 III
Düringer-Hachenburg § 87 Anm. 2

[3]) § 85 HGB kommt aber nicht zur Anwendung, wenn ein Vermittlungsagent ein Geschäft abgeschlossen hat, das selbst ein Abschlußagent nicht hätte vornehmen können. So die herrsch. Lehre.

von Bedeutung sein. In der Genehmigung des Geschäftes ist tatsächlich der äußere Tatbestand einer Scheinvollmacht, vom Geschäftsherrn veranlaßt, zu erblicken, der den Dritten zu der Annahme berechtigt, der Vermittlungsagent sei in dem in § 55, II HGB festgelegten Umfange bevollmächtigt. Der zu schützende gutgläubige Dritte wird daher, wenn er eine Zahlung an den Vermittlungsagenten aus dem mit ihm abgeschlossenen Geschäfte bewirkt, gegenüber dem Geschäftsherrn befreit werden.[1]) Das Gleiche wird zu gelten haben, wenn der Vermittlungsagent die Zahlung des Kaufpreises aus dem Geschäft stundet. Der Schein einer Vollmacht ist aber zerstört, wenn der Dritte erfährt, daß der Reiseagent eine Abschlußvollmacht nicht besaß, indem der Geschäftsherr ihm dies mitteilt, als er das mit dem Vermittlungsagenten abgeschlossene Geschäft ausdrücklich genehmigt. Der Dritte darf dann, um keinen Schaden zu erleiden, an den Vermittlungsagenten nicht zahlen; eine Stundungsbewilligung, die der Dritte in Bezug auf die Zahlung des Kaufpreises entgegengenommen hat, bleibt ohne Wirksamkeit. Das Gleiche gilt, wenn der Dritte die Tatsache der Nichtbevollmächtigung kennen muß.

II. Die Befugnis des Platzagenten, die ihm das Gesetz erteilt hat, ist im Gegensatz zu der des Reiseagenten nach verschiedenen Richtungen eingeschränkt. Nach § 86, I HGB steht ihm nicht die Annahme von Zahlungen und Bewilligung von Stundungen zu; hierzu ist er nur befugt, wenn ihm eine besondere Bevollmächtigung vom Geschäftsherrn erteilt ist. § 86, II HGB bestimmt, daß dem Handlungsagenten, der als Platzagent tätig ist, die Anzeige von Mängeln einer Ware, ferner die Erklärung, daß eine Ware zur Verfügung gestellt werde, sowie andere Erklärungen solcher Art abgegeben werden können. Im Gegensatz zu §§ 87/55 HGB können die dem Platzagenten zu erklärenden Mängelanzeigen und anderen Erklärungen der in § 86, I HGB angeführten Art auch dann abgegeben werden, wenn er nicht anwesend ist.

Der Geschäftsherr muß diese vom Dritten dem Handlungsagenten, der am Orte tätig ist, abgegebenen Erklärungen gegen sich gelten lassen, wenn er den Platzagenten in dem Umfange bevollmächtigt hat, wie es das Gesetz in § 86, II HGB vorgesehen hat. Aber auch dann, wenn der Geschäftsherr die Vollmacht des Platzagenten hinsichtlich der in § 86, II HGB erwähnten Erklärungen eingeschränkt bezw. ganz widerrufen oder eine solche gar nicht erteilt hat, muß er Erklärungen, die ein gutgläubiger Dritter dem Platzagenten abgibt, auf Grund der Scheinvollmacht gegen sich gelten lassen. Der Schein einer Vollmacht, der Agent sei in dem vom Gesetz festgelegten Umfang bevollmächtigt, wird in dem Dritten dadurch erweckt, daß der Geschäftsherr die Person als Platzagent betraut. Der Schutz des Dritten fällt weg, der Schein der Vollmacht ist zerstört, wenn der Dritte die Beschränkung oder den Widerruf der Vollmacht kennt oder kennen muß, wobei in diesem Falle hinsichtlich des Kennen oder Kennenmüssens, ebenso wie im § 56 HGB, § 173, II BGB herangezogen wird und entsprechend anzuwenden ist.

B. Im V. V. G. vom 30. 5. 1908 finden wir weitere gesetzliche Fälle der Scheinvollmacht. Der Schutz Dritter ist in den Bestimmungen §§ 43—47 VVG ausgeführt. Er ist in verschiedenen Beziehungen zum Schutze Dritter gegenüber dem Geschäftsherrn, der einen Handlungsagenten hat, abweichend gestaltet.

Versicherungsagent ist, wer, ohne als Handlungsgehilfe angestellt zu sein, ständig damit betraut ist, für den Versicherer Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzu-

---

[1]) a. A. Staub § 87 Abschn. 1: „. . . denn soweit der Agent nicht zum Abschluß von Geschäften bevollmächtigt ist, insoweit fällt auch die Vollmacht zur Geldempfangnahme fort. Das Gleiche gilt für die Bewilligung von Zahlungsfristen."

schließen. Auch beim Versicherungsagenten kann man zwischen Platz- und Reiseagenten, zwischen Abschluß- und Vermittlungsagenten unterscheiden. Im Gegensatz zur Regelung des HGB beim Handlungsagenten besteht jedoch kein praktischer Unterschied zwischen Platz- und Reiseagenten. Das Gesetz gewährt dagegen dem Dritten verschiedenen Schutz, je nachdem der Versicherungsagent als Abschlußagent oder als Vermittlungsagent tätig ist.

Der Versicherungsagent ist im Zweifel nur Vermittlungsagent. Er gilt dem Dritten gegenüber nach § 43 VVG als bevollmächtigt zur Entgegennahme von Anträgen auf Schließung, Änderung, Verlängerung eines Versicherungsvertrages, zur Entgegennahme von gewissen Anzeigen[1]), sowie zur Annahme von Prämien, wenn er im Besitze der Prämienquittung ist.

Für den Abschlußagenten hat § 45 VVG besondere Vorschriften aufgestellt. Er gilt in demselben Umfange wie der Vermittlungsagent bevollmächtigt, außerdem steht ihm noch der Abschluß von Verträgen, sowie die Änderung und Verlängerung derselben zu.

Eine Scheinvollmacht liegt in diesen Fällen vor, wenn der Geschäftsherr, d. i. hier der Versicherer, dem Versicherungsagenten keine Vollmacht oder eine geringere Vollmacht, als es das Gesetz vorschreibt, erteilt hat oder auch eine erteilte Bevollmächtigung ganz oder teilweise wiederrufen hat. Der Dritte wird dann durch eine Scheinvollmacht solchen Umfanges geschützt wie die wirklich erteilte Vollmacht von der im Gesetz aufgestellten Ermächtigung abweicht. Der äußere Tatbestand, vom Geschäftsherrn veranlaßt, ist in der ständigen Betrauung des Versicherungsagenten, Geschäfte zu vermitteln oder abzuschließen, zu erblicken, wodurch in dem Dritten der Glauben erweckt wird, der Versicherungsagent sei in dem Umfange bevollmächtigt, wie es das Gesetz geregelt hat.

Die Vertretungswirkungen der Scheinvollmacht treten aber nicht ein, wenn der Dritte die Beschränkung der Vollmacht des Versicherungsagenten kennt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kennt. § 47 VVG.

5. Der Korrespondentreeder.

Im Seerecht gibt es noch 2 Bestimmungen, die Fälle der Scheinvollmacht darstellen. In § 493 HGB ist die Vertretungsmacht des Korrespondentreeders geregelt.[2]) Die Befugnis des Korrespondentreeders hält sich dem Umfange nach etwa in der Mitte zwischen der dem Prokuristen und der dem Handlungsbevollmächtigten vom Gesetze eingeräumten Stellung. Sie ist nach dem Gesetz enger als die des Prokuristen, aber weiter als die des Generalhandlungsbevollmächtigten, denn sie umfasst alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Geschäftsbetrieb einer Reederei (Anklang an die Prokura) gewöhnlich (Anklang an die Handlungsvollmacht) mit sich bringt. In § 493 II und IV HGB werden besonders Ausführungen dazu gegeben. So erstreckt sich die Befugnis insbesondere auf die Ausrüstung, die Erhaltung und die Verfrachtung des Schiffes. Damit in Zusammenhang steht auch die Befugnis der Anheuerung und Ent-

---

[1]) wie Kündigung, Rücktrittserklärung und sonstige das Versicherungsverhältnis betreffende Erklärungen.

[2]) Nicht dagegen bezieht sich der Paragraph auf die Befugnisse des Korrespondentreeders zur Reederei, was auch aus dem Satzanfang „. . . . Im Verhältnis zu Dritten . . . ist er befugt" hervorgeht.

lassung von Schiffern. Soweit er ermächtigt ist, solche Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, soweit ist er auch befugt, die Reederei vor Gericht zu vertreten § 493, II HGB. Abs. V des § 493 HGB begrenzt die Befugnis nach der negativen Seite ab. Er darf Wechselverbindlichkeiten nur eingehen und Darlehen aufnehmen im Namen der Reederei, wenn ihm besondere Vollmacht hierzu erteilt ist. Das Gleiche gilt für die Verpfändung oder den Verkauf des Schiffes oder von Schiffsparten.

Der vom Gesetz umrissene Umfang der Vertretungsmacht des Korrespondentreeders ist aber nicht zwingend. Sowohl im Reedereivertrage wie durch späteren Reedereibeschluss kann die Befugnis, genau so wie die des Handlungsbevollmächtigten und Handlungsagenten, erweitert oder teilweise bzw. ganz beschränkt werden, sodass ihm nicht alle die in § 493 HGB aufgeführten Befugnisse zustehen. Insoweit die Reederei den Korrespondentreeder wirklich bevollmächtigt hat, wird die Reederei durch ihn auf Grund der Vollmacht gebunden. Wenn aber der Umfang durch die Beschränkug geringer ist als gesetzlich festgelegt, wird die Differenz zwischen gesetzlich festgelegter und tatsächlicher Vertretungsmacht durch eine Scheinvollmacht zugunsten des gutgläubigen Dritten ausgefüllt, die bewirkt, daß die Reederei gegenüber dem Dritten verhaftet bleibt.

Bezüglich des guten Glaubens des Dritten besteht aber die Besonderheit, daß das Gesetz (§ 495 HGB) nur denjenigen für nicht in gutem Glauben hält, dem die Beschränkung der in § 493 HGB bezeichneten Befugnisse des Korrespondentreeders zur Zeit des Abschlusses des Rechtsgeschäfts wirklich bekannt war. Nur in diesem Falle kann eine Beschränkung von der Reederei einem Dritten entgegengesetzt werden. Im Gegensatz zu den übrigen bis jetzt behandelten gesetzlichen Fällen der Scheinvollmacht bleibt der Dritte, wie sich aus dem Gesetzeswortlaut ergibt, auch dann geschützt, wenn er den Mangel oder die Beschränkung der Vollmacht kennen muß.[1])

Einige Schriftsteller nehmen hierin aber einen anderen Standpunkt ein. So will Wüstendörfer[2]) auf Grund der früher herrschenden Ansicht der Kenntnis noch die grob fahrlässige Unkenntnis (Kennenmüssen) gleichstellen. Wenn man früher auch den Satz „lata culpa dolus est" gelten ließ,[3]) so liegt doch kein Grund vor, diesen Satz noch anzuwenden, nachdem das Gesetz geändert und erneuert worden ist. Wüstendörfer gibt selbst zu, daß diese Auslegung im Widerspruch zur Wortfassung des HGB steht und auch jetzt der Norm des BGB nicht entspricht. Wenn man aber jetzt noch das Kennenmüssen dem Kennen gleichstellen will[4]), so hat man nach dem allgemeinen Sprachgebrauch des Bürgerlichen Rechts unter „Kennenmüssen" jede fahrlässige, nicht bloß grob fahrlässige Unkenntnis zu verstehen.[5]) In der Tat vertritt Schaps[6])

---

[1]) Diesen Standpunkt vertreten ebenfalls:
Laband in ZHR 10, 220 u. 224;
Perels in ZHR 58, 13/15
Lehmann S. 374 für den Korrespondentreeder
„ „ S. 264 für den Schiffer

[2]) Wüstendörfer § 87 II 5 (S. 479). Außerdem weist er auf die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift hin. Prot. IV S. 1532

[3]) Wagner I § 26 II 2 S. 207; § 37 IV 2 S. 261
So auch Boyens I S. 261

[4]) Dem stehen die klaren Vorschriften entgegen, die das Kennen vom Kennenmüssen scharf trennen, wie § 67; 254, II; 307, I BGB; § 54, III HGB und v. a.

[5]) Betrachte hierzu § 122, II BGB. § 932, II BGB ist nicht heranzuziehen, da sie eine Sondervorschrift ist.

[6]) Schaps § 495 Anm. 3

diese Ansicht und stellt ohne Bedenken trotz des klaren Wortlautes der Arglist jegliche Fahrlässigkeit gleich. Diese Ansichten können aber von uns nicht geteilt werden.

Damit bildet zwar diese Bestimmung im Vergleich zu den übrigen behandelten Fällen der Scheinvollmacht eine auffällige Ausnahme. Trotzdem fällt diese Vorschrift hinsichtlich der Kenntnis von der Einschränkung der Vertretungsmacht des Korrespondentreeders nicht aus dem Rahmen des HGB heraus. So finden wir doch bei der Prokura die Bestimmung, § 50, I HGB, daß eine Beschränkung des Umfanges der Prokura dem Dritten gegenüber, der sie sogar kennt, ohne Wirkung ist.

6. Der Schiffer und der Binnenschiffer.

I. Die andere Bestimmung im Seerecht, in dem eine Scheinvollmacht gegeben sein kann, finden wir in §§ 526 ff. HGB, in der die Vertretungsmacht des Schiffers geregelt ist. Die Ermächtigung des Schiffers ist ebenso wie die des Korrespondentreeders gesetzlich umrissen; sie ist aber nicht unabänderlich wie bei der Prokura. Der Umfang der Ermächtigung des Schiffers richtet sich danach, ob das Schiff sich im Heimathafen oder außerhalb desselben befindet.

§ 526 HGB gibt Auskunft über den Umfang der Vertretungsmacht des Schiffers, während das Schiff sich im Heimathafen befindet. Die Befugnisse sind in diesem Falle erheblich geringere als dann, wenn das Schiff sich außerhalb des Heimathafens aufhält. Dies ist auch erklärlich, weil der Reeder, wenn das Schiff im Heimathafen liegt, meist in der Lage sein wird, alle Angelegenheiten, die das Schiff betreffen, selbst zu regeln. Solange das Schiff sich innerhalb des Heimathafens befindet, sind Rechtsgeschäfte, die der Schiffer eingeht, nur dann für den Reeder verbindlich, wenn der Schiffer auf Grund einer Vollmacht gehandelt hat. Nur zur Annahme einer Schiffsmannschaft gilt er ausnahmsweise auf Grund des Gesetzes als befugt. Diese gesetzliche Befugnis kann zwar vom Reeder bzw. von der Reederei beschränkt werden, die Beschränkung kann aber, da der Schein einer Vollmacht besteht, der mit dem Aufenthalt des Schiffes im Heimathafen für den Schiffer verbunden ist, gutgläubigen Dritten nicht entgegengesetzt werden.

Wenn sich das Schiff außerhalb des Heimathafens befindet, wird der Schiffer kraft seiner Anstellung Dritten gegenüber zur Führung der in §§ 527 — 530 HGB festgelegten Geschäfte befugt. Die Befugnis des Schiffers wird also an dessen Anstellung auf dem Schiffe geknüpft.

Zunächst kann man der Auffassung zuneigen, daß zur „Anstellung" ein zwischen Reeder und Schiffer gültig geschlossener Anstellungsvertrag, der meist ein Dienstvertrag sein wird, bestehen müsse. Wenn daher dieser Dienstvertrag nichtig ist, oder ein solcher garnicht vorliegt oder das Dienstverhältnis aus irgend einem Grunde gelöst worden ist, könnte folglich eine Vertretungsmacht des Schiffers nach § 526 ff. HGB nicht gegeben sein. Damit wäre aber der Zweck der Vorschrift vereitelt, einen gutgläubigen Dritten zu schützen. Diese Annahme würde dazu führen, daß der Dritte, der mit einem gehörig legitimierten, sein Schiff führenden Schiffer kontrahieren will, zwar nicht die Vollmacht, wohl aber den Dienstvertrag des Schiffers auf seine Gültigkeit prüfen müßte, indem er beim Reeder anfragen müßte, ob der Schiffer noch gültig angestellt oder inzwischen entlassen wäre. Diese Feststellung wird aber für den Dritten gar nicht möglich sein oder doch mindestens mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein, denn man muß bedenken, daß das Schiff sich nicht an dem Ort (Heimathafen) befindet, wo der Reeder seine Niederlassung hat. Im Interesse einer raschen Geschäftsabwicklung und im Interesse des Dritten ist die „Anstellung" des Schiffers nicht als Rechtsverhältnis, sondern als ein

tatsächlicher Zustand zu betrachten.[1]) „Anstellung ist nur die Stellung auf dem Schiffe, welche der Schiffer regelmäßig, allerdings auf Grund eines Dienstvertrages, mit dem Reeder einnimmt." [2]) Das Vertrauen des Dritten auf eine bestehende Vollmacht gründet sich, ebenso wie in § 56 HGB, nicht auf den Anstellungsvertrag, sondern auf die Stellung hier als Führer des Schiffes. Allein die Tatsache, daß der Schiffer als Führer des Schiffes sich mit diesem außerhalb des Heimathafens befindet, läßt das Gesetz den Schiffer gegenüber dem zu schützenden Dritten als zu den in § 527 ff. erwähnten Geschäften ermächtigt erscheinen. Mit der „Anstellung" wird also eine Scheinvollmacht bezüglich ihres Bestehens vom Geschäftsherrn hervorgerufen. Diese erweckt in dem Dritten die Annahme, der Schiffer sei bevollmächtigt, für den Reeder alle Geschäfte vorzunehmen, die die Ausrüstung, Bemannung, Verproviantierung und die Erhaltung des Schiffes sowie überhaupt die Ausführung der Reise mit sich bringen. Weitere Voraussetzung für den Eintritt der Vertretungswirkungen der Scheinvollmacht ist aber der gute Glaube des Dritten an das Bestehen der Vollmacht des Schiffers, somit auch an dessen „Anstellung". Das Gesetz § 531 BGB sieht denjenigen nur als bösgläubig an dem die Tatsache der Nichtbevollmächtigung bzw. Nichtanstellung bekannt ist. Der Schutz versagt also noch nicht gegenüber demjenigen, der diese Tatsache kennen muß.[3])

Eine Scheinvollmacht hinsichtlich des normalen Umfanges wird erzeugt, wenn zwar ein gültiger Anstellungsvertrag zwischen Schiffer und Reeder vorliegt, aber die bei der Anstellung erteilte Vollmacht, die zunächst die in § 527 ff. angeführten Befugnisse umfaßt, teilweise oder ganz vom Reeder widerrufen ist, ohne aber den Schiffer zu entlassen. Soweit in den Fällen eine echte Vollmacht besteht, wird der Reeder auf Grund dessen verpflichtet. Soweit aber keine Vollmacht mehr vorliegt, wird die Lücke zwischen erteilter Vollmacht und gesetzlich umrissener Befugnis zugunsten des gutgläubigen Dritten durch eine Scheinvollmacht, die der Reeder durch die „Anstellung" des Schiffers veranlaßt hat, ausgefüllt.

Eine interessante Bestimmung finden wir in § 486 Ziff. 1 HGB. In dieser wird der Umfang der Haftung des Reeders festgelegt. Sie ist verschieden, je nachdem der Reeder auf Grund einer dem Schiffer erteilten Vollmacht verpflichtet oder durch eine Scheinvollmacht gebunden wird. So bestimmt der § 486 Ziff. 1 HGB, daß der Reeder nicht persönlich mit seinem ganzen Vermögen, sondern nur mit Schiff und Fracht (Schiffsvermögen) für den Anspruch eines Dritten haftet, wenn der Anspruch auf ein Rechtsgeschäft gegründet wird, das der Schiffer kraft seiner gesetzlichen Befugnisse und nicht kraft einer besonders erteilten Vollmacht abgeschlossen hat. Im anderen Falle, in welchem der Reeder durch Vollmacht verpflichtet wird, haftet er mit seinem ganzen Vermögen (Schiffs- und Landvermögen).

Diese Regelung erscheint auch gerecht. Denn dem Dritten, der sein Vertrauen auf das gründet, was er sieht, ist genüge getan, wenn er dafür auch gerade nur insoweit auf Schutz rechnen darf.[4]) Andererseits ist es billig, daß der Reeder mit seinem ganzen Vermögen verhaftet bleibt, wenn er dem Schiffer Vollmacht erteilt hat.

---

[1]) Hierin weist also diese Vorschrift eine Übereinstimmung mit § 56 HGB, der Handlungsvollmacht des Ladenangestellten, auf.

[2]) Isay S. 235

[3]) Im übrigen herrscht über die Bestimmung § 531 HGB der gleiche Streit wie über die Vorschrift § 495 HGB. Vgl. daher S. 44 Anm. 1 — 3

[4]) so Isay S. 236

II. Die gleichen Grundsätze finden sich auch beim Binnenschiffer. Die uns interessierenden Bestimmungen über den Schutz Dritter, die auf den Schein einer Vollmacht vertrauen, sind in §§ 15—19 Binnenschiffahrtsgesetz geregelt. Besonders auffällig ist, daß die vom Gesetz festgelegten Befugnisse des Binnenschiffers erheblich geringer sind als die des Seeschiffers. Das hat wohl seinen Grund darin, daß der Binnenschiffer viel leichter in der Lage ist, sich mit dem Geschäftsherrn, dem Schiffseigner, in Verbindung zu setzen, weswegen eine so umfangreiche Ermächtigung wie die des Seeschiffers nicht nötig erscheint.

So hat das Gesetz dem Binnenschiffer, im Gegensatz zu § 526, II HGB, eine Ermächtigung nicht erteilt, wenn er mit dem Schiffe im Heimathafen sich aufhält. Daher ist in diesem Falle für das Vorliegen einer Scheinvollmacht kein Platz. Eine solche Ermächtigung sieht das Gesetz nur vor außerhalb des Heimathafens.

Bemerkenswert ist, daß auch der Binnenschiffer kraft seiner „Anstellung" Dritten gegenüber zu den vom Gesetz aufgeführten Geschäften und Rechtshandlungen befugt gilt.[1]) Die etwa vorliegende Scheinvollmacht hat aber nicht denselben Umfang wie die beim Seeschiffer. Sie umfaßt, im Gegensatz zur Scheinvollmacht des Seeschiffers, nicht die Veräußerung und Verpfändung des Schiffes, auch nicht den Abschluß von Frachtverträgen. Der Schein der Vollmacht ist aber zerstört, wenn dem Dritten bekannt gewesen ist, daß der Binnenschiffer nicht in dem vom Gesetz festgelegten Umfang vom Schiffseigner bevollmächtigt gewesen ist. § 17 BSchG.[2]) Auch in der Frage der Haftung des Schiffseigners kann eine Übereinstimmung mit der Haftung des Reeders im Seerecht festgestellt werden. In dem Fall, in dem der Reeder eines Seeschiffes nur mit dem Schiffsvermögen haftet, also wenn er durch eine Scheinvollmacht verpflichtet wird, bleibt auch der Schiffseigner mit Schiff und Fracht verhaftet. § 4 BSchG.

F. Die Lösung der nicht gesetzlich geregelten Fälle der Scheinvollmacht.

Bei den von uns behandelten gesetzlichen Fällen kommt folgendes Prinzip allgemein zum Ausdruck: Wer den Schein nach außen hervorruft, er habe einen anderen bevollmächtigt, soll verpflichtet sein einem Dritten, der auf diesen Schein, auch nicht fahrlässigerweise, vertraut; er wird dem Dritten gegenüber in dem kraft gesetzlicher Bestimmung zu entnehmenden Umfange gebunden.

Bei Behandlung der Scheinvollmacht wurde davon ausgegangen, daß oft Fälle zu entscheiden waren, bei denen zwar keine Bevollmächtigung vorlag, aber der Geschäftsherr trotzdem zu verpflichten war, weil er den Schein einer solchen hervorgerufen hatte. Da die verschiedenen von der Praxis und Theorie aufgestellten Lösungen nicht befriedigten, gelangten wir zur Lehre von der Scheinvollmacht. Anschließend wurden die vorhandenen Fälle der Scheinvollmacht des Handelsrechts geprüft, um zu der Feststellung gelangen zu können, ob das aufgestellte Prinzip mit den gesetzlichen Vorschriften in Einklang zu bringen ist und unserm Gesetz entspricht. Wie wir feststellen können, trifft diese Übereinstimmung tatsächlich zu.

Trotzdem sind aber die außerhalb des Gesetzes gelegenen Fälle noch nicht entschieden. Um sie zu lösen, muß im Wege einer analogen Anwendung das Prinzip auf diese Fälle

---

1) Das für die „Anstellung" des Seeschiffers Gesagte gilt auch hier.

2) Bezüglich des guten Glaubens herrscht der gleiche Streit wie über § 495 und § 531 HGB.

angewendet werden. „Man wird wie überall, wo das Geſetz kaſuiſtiſch entſcheidet, zu Analogie geneigt ſein.“ [1]) Hierbei können verſchiedene Wege eingeſchlagen werden. Man kann den Weg der Geſetzesanalogie wählen, wie dies Wellspacher [2]) und Rümelin [3]) tun. Beſchreitet man dieſen Weg, dann wendet man zwar eine Einzelbeſtimmung des HGB bzw. BGB auf andere ähnliche, nicht geſetzlich geregelte Fälle an, doch ein großer Teil der Fälle könnte nicht unter dieſe Beſtimmung gefaßt werden. So will Wellspacher die Geſetzesanalogie aus § 172 BGB angewendet wiſſen. Wieder andere wollen nach § 56 HGB entſprechend angewendet wiſſen, da dieſe Vorſchrift in großem Umfange Ähnlichkeit mit vielen nicht geſetzlich geregelten Fällen aufweiſt, was ohne Zweifel zutrifft.

U. E. wird man ſich am praktiſchſten der Rechtsanalogie, wie Goldberger [4]) vorſchlägt, bedienen. Man wendet das aufgeſtellte Prinzip, das ſich in den einſchlägigen Vorſchriften auch ausgeprägt findet, auf den Einzelfall an und entſcheidet danach.

Hiergegen macht v. Tuhr [5]) geltend, daß eine ſolche Anwendung nicht möglich ſei, weil das Geſetz einzelne Fälle nur ausdrücklich geregelt habe. Er iſt der Anſicht, daß dieſe Vorſchriften überflüſſig ſeien, wenn ſich eine Entſcheidung ſchon aus dem Prinzip ergebe. Dieſe Behauptung iſt aber nicht zutreffend. Zunächſt hat der Geſetzgeber das Prinzip nicht feſtgelegt, weil er ſich deſſen noch nicht vollkommen bewußt war; andrerſeits hat er aber gewiſſe Fälle erörtert, die leicht zu behandeln waren oder bei der eine Regelung vielleicht beſonders notwendig erſchien. Auch ſind viele geſetzliche Vorſchriften nicht überflüſſig, da ſie, wie wir feſtgeſtellt haben, zum Teil vom Prinzip abweichen. Dieſer Anſicht von v. Tuhr können wir uns daher nicht anſchließen.

G. Geſchichtlicher Rückblick.

Zum Abſchluß ſei noch ein kurzer geſchichtlicher Rückblick in bezug auf das behandelte Problem geſtattet.

Schon im römiſchen Recht iſt der Gedanke des Vertrauensſchutzes eingeprägt geweſen. So finden wir Beſtimmungen, auf Grund deren der gutgläubige Dritte ſich an den „Vollmachtgeber“ halten konnte, wenn dem Mittler keine Vollmacht mehr erteilt war, aber der Schein einer Bevollmächtigung vorlag.

Gerade zwei wichtige, von uns behandelte Fälle ſind ſchon im römiſchen Recht zu finden. Der eine Fall iſt nachzuſchlagen in L 11 § 2—5 D de inſtitoria actione 14,3. Wenn der inſtitor, d. i der römiſche Gutsverwalter oder Hausverwalter in einer Weiſe angeſtellt war, daß dies Dritten erkennbar war, waren gutgläubige Dritte auch nach Dienſtentlaſſung des inſtitors ſolange geſchützt, bis die Beendigung des Dienſtverhältniſſes äußerlich hervortrat. Dieſer Schutz wurde dadurch herbeigeführt, daß die mit der Anſtellung verbundene Vollmacht auch nach der Dienſtentlaſſung bis zur Erkennbarmachung dem gutgläubigen Dritten als fortbeſtehend galt.

Alſo ein typiſcher Fall der Scheinvollmacht.

Die zu § 56 HGB erörterte Auffaſſung, daß es ſich bei der „Anſtellung“ nicht um die Begründung eines rechtlichen Verhältniſſes zu handeln braucht, ſondern ein tatſächlicher Zuſtand genügt, liegt alſo auch dem römiſchen Recht zugrunde. [6])

[1]) v. Seeler S. 37
[2]) Wellspacher S. 100
[3]) Rümelin Ziv. Arch. 93, 131
[4]) Goldberger S. 76 ff.
[5]) v. Tuhr S. 395 Anm. 118
[6]) Fr. 7 D inſt. act. 14,3

Einen weiteren Fall finden wir bei Ulpian[1]) erörtert. Danach gilt der magiſter navis, der mit der Schiffsführung Betraute, gutgläubigen Dritten als zu allen Handlungen ermächtigt, die in ſeinen Wirkungskreis fallen. Eine interne Beſchränkung der Stellung des magiſter navis iſt Dritten gegenüber, die ſie nicht gekannt haben, unwirkſam.

Dieſe Sätze haben ſich, wie wir feſtſtellen können, bis in unſer modernes Seerecht erhalten.

Schließlich ſei noch auf L. 34 § 3, L 51 D de ſolutione 46,3 hingewieſen. Hierin wird beſtimmt, daß ein Dritter, der an einen früheren Bevollmächtigten Zahlungen leiſtete, auch dann befreit wird, wenn er nur vom Erlöſchen der Vertretungsmacht keine Kenntnis hatte.

Auch im alten deutſchen Recht finden wir einen ähnlichen Vertrauensſchutz. In der Lehre von der Vertretung iſt dieſer Schutz zwar nicht ausgebildet, wohl aber im Sachenrecht, beim Erwerb des Eigentums vom Nichtberechtigten. Dagegen wird schon im ALR 13 I § 132 feſtgelegt, daß der Käufer mit befreiender Wirkung an den „Bevollmächtigten", deſſen Vollmacht beſchränkt oder widerrufen iſt, leiſten kann, es ſei denn, daß die Einſchränkung aus der „Vollmacht", (Vertretungsurkunde), erſichtlich geweſen iſt oder ſie dem Dritten bekannt geweſen iſt.

---

[1]) Ulpian L 1 § 5 D de exerciſoria actione 14,1.

Lebenslauf.

Am 10. 5. 1910 wurde ich als Sohn des Obergerichtsvollziehers Wilhelm Cassel und seiner Ehefrau Anna geb. Cramer in Kassel geboren. Ich besuchte zunächst von Ostern 1916 bis Ostern 1919 die Vorschule des Realgymnasiums zu Darmstadt und dann die Oberrealschule II zu Kassel. An dieser Schule bestand ich Ostern 1928 die Reifeprüfung. Hierauf begann ich mit dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität zu Marburg. Nachdem ich im Sommersemester 1930 an der Universität München studierte, beendete ich mein Studium in Göttingen. Ich legte am 9. 7. 1932 vor dem juristischen Prüfungsamt des Oberlandesgerichts in Kassel die erste juristische Staatsprüfung ab. Auf Grund der vorliegenden Arbeit wurde ich von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Marburg zur Doktorprüfung zugelassen, die ich am 4. 3. 1933 bestand. Seit dem 1. 4. 1933 bin ich im Referendarvorbereitungsdienst.

Eduard Cassel,
Gerichtsreferendar.